

Amtsblatt der Europäischen Union



Ausgabe
in deutscher Sprache

62. Jahrgang
4. März 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 82/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 82/02	Rechtssache C-415/18 P: Rechtsmittel der CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. April 2018 in der Rechtssache T-606/17, CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 22. Juni 2018	2
2019/C 82/03	Rechtssache C-682/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. November 2018 — LF gegen Google LLC, YouTube Inc., YouTube LLC, Google Germany GmbH	2
2019/C 82/04	Rechtssache C-683/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. November 2018 — Elsevier Inc. gegen Cyando AG	4
2019/C 82/05	Rechtssache C-693/18: Vorabentscheidungsersuchen des Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 29. Oktober 2018 — Procureur de la République/X	5
2019/C 82/06	Rechtssache C-702/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2018 von Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. September 2018 in der Rechtssache T-584/17, Primart/EUIPO	6

Aus Gründen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten können einige in dieser Ausgabe enthaltene Informationen nicht mehr öffentlich gemacht werden. Daher wurde eine neue authentifizierte Fassung veröffentlicht.

DE

2019/C 82/07	Rechtssache C-714/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2018 von der ACTC GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-94/17, ACTC/EUIPO	8
2019/C 82/08	Rechtssache C-715/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. November 2018 — Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V. gegen Finanzamt Cuxhaven	9
2019/C 82/09	Rechtssache C-751/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 3. Dezember 2018 — Totalmédia — Marketing Direto e Publicidade SA/Autoridade Tributária e Aduaneira	10
2019/C 82/10	Rechtssache C-761/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2018 von Päivi Leino-Sandberg gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2018 in der Rechtssache T-421/17, Leino-Sandberg/Parlament	10
2019/C 82/11	Rechtssache C-766/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2018 von der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-328/17, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO	11
2019/C 82/12	Rechtssache C-767/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2018 von der Republik Zypern gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-384/17, Zypern/EUIPO	12
2019/C 82/13	Rechtssache C-776/18: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — U.B. und T.V. gegen Eurowings GmbH	13
2019/C 82/14	Rechtssache C-801/18: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Luxemburg), eingereicht am 19. Dezember 2018 — EU/Caisse pour l'avenir des enfants	14
2019/C 82/15	Rechtssache C-802/18: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Luxemburg), eingereicht am 19. Dezember 2018 — Caisse pour l'avenir des enfants/FV, GW	15
2019/C 82/16	Rechtssache C-803/18: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausasis Teismas (Litauen), eingereicht am 20. Dezember 2018 — AAS „BALTA“/UAB „GRIFS AG“	15
2019/C 82/17	Rechtssache C-810/18: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd Trnava (Slowakei), eingereicht am 21. Dezember 2018 — DHL Logistics (Slovakia), spol. s r.o./Finančné riaditeľstvo SR	16
2019/C 82/18	Rechtssache C-817/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2018 von der Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2018 in der Rechtssache T-79/16, Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters u. a./Kommission	17
2019/C 82/19	Rechtssache C-828/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Paris (Frankreich), eingereicht am 24. Dezember 2018 — Trendsetteuse SARL/DCA SARL	18
2019/C 82/20	Rechtssache C-829/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 27. Dezember 2018 — Crédit Logement SA/OE	18
2019/C 82/21	Rechtssache C-833/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de l'entreprise de Liège (Belgien), eingereicht am 31. Dezember 2018 — SI, Brompton Bicycle Ltd/Chedech/Get2Get	19
2019/C 82/22	Rechtssache C-12/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2019 von Mylène Troszczynski gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2018 in der Rechtssache T-550/17, Troszczynski/Parlament	20
2019/C 82/23	Rechtssache C-38/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2019 von Marion Le Pen gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. November 2018 in der Rechtssache T-161/17, Le Pen/Parlament	21

Gericht

2019/C 82/24

Rechtssache T-167/13: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Comune di Milano/Kommission (Staatliche Beihilfen — Bodenabfertigungsdienste — Kapitaleinlagen der SEA zugunsten der SEA Handling — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Grundsatz des kontradiktionsverfahrens — Verteidigungsrechte — Recht auf eine geordnete Verwaltung — Berechtigtes Vertrauen)

23

2019/C 82/25

Rechtssache T-498/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Deutsche Umwelthilfe/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Dokumente, die den zwischen der Kommission und Unternehmen bzw. Automobilherstellern geführten Schriftwechsel über das in Kraftfahrzeugen verwendete Kältemittel R1234yf betreffen — Nicht verzeichnete Dokumente — Vorbringen eines neuen Klagegrundes im Laufe des Verfahrens — Unzulässigkeit — Beweiserhebung durch Anordnung der Vorlage der streitigen Dokumente gemäß Art. 104 der Verfahrensordnung — Abweichung vom Grundsatz des kontradiktionsverfahrens — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Öffentliches Interesse an der Verbreitung — Abwägung — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Art. 6 Abs. 1 — Überwiegender öffentliches Interesse an der Verbreitung von Umweltinformationen oder von Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen — Allgemeine Vermutung — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)

23

2019/C 82/26

Rechtssache T-677/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Biogaran/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen die Art. 101 und 102 AEUV festgestellt wird — Vereinbarungen mit dem Ziel, den Markteintritt von Perindopril-Generika hinauszögern oder zu verhindern — Beteiligung einer Tochtergesellschaft an der von der Muttergesellschaft begangenen Zu widerhandlung — Zurechnung der Zu widerhandlung — Gesamtschuldnerische Haftung — Obergrenze der Geldbuße)

24

2019/C 82/27

Rechtssache T-679/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Teva UK u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unparteilichkeit — Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — Vereinbarung zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten und über den Alleinbezug — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen)

25

2019/C 82/28

Rechtssache T-680/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Lupin/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Vereinbarung über den Erwerb von Technologie — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Geldbußen)

26

2019/C 82/29

Rechtssache T-682/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Mylan Laboratories und Mylan/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Zurechnung der Zu widerhandlung — Geldbußen)

26

2019/C 82/30

Rechtssache T-684/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Krka/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Lizenzvereinbarung — Vereinbarung über den Erwerb von Technologie — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht)

27

2019/C 82/31

Rechtssache T-691/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Servier u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen die Art. 101 und 102 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unparteilichkeit — Konsultation des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Kürze der Klagefrist im Hinblick auf die Länge des angefochtenen Beschlusses — Einigungen zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Lizenzvereinbarungen — Vereinbarungen über den Erwerb von Technologie — Alleinbezugsvereinbarung — Potenzieller Wettbewerb — Bezuckte Wettbewerbsbeschränkung — Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung — Vereinbarkeit von Wettbewerbsrecht und Patentrecht — Einstufung als verschiedene Zu widerhandlungen oder als einheitliche Zu widerhandlung — Definition des relevanten Marktes auf der Ebene des Moleküls des betreffenden Arzneimittels — Geldbußen — Kumulierung von Geldbußen nach Art. 101 und 102 AEUV — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen — Umsatz — Berechnungsmethode im Fall der Kumulierung von Zu widerhandlungen auf denselben Märkten)

28

2019/C 82/32

Rechtssache T-701/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Niche Generics/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Verwaltungsverfahren — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant — Potenzieller Wettbewerb — Bezuckte Wettbewerbsbeschränkung — Objektive Erforderlichkeit der Beschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen — 10-%-Obergrenze — Zurechnung der Zu widerhandlung)

29

2019/C 82/33

Rechtssache T-705/14: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Unichem Laboratories/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Räumliche Zuständigkeit der Kommission — Zurechnung der Zu widerhandlung — Verwaltungsverfahren — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant — Potenzieller Wettbewerb — Bezuckte Wettbewerbsbeschränkung — Objektive Erforderlichkeit der Beschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen)

30

2019/C 82/34

Rechtssache T-827/14: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Deutsche Telekom/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowakischer Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste — Zugang von Drittunternehmen zu den Teilnehmeranschlüssen des auf dem Markt etablierten Anbieters — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung — Begriff „Missbrauch“ — Verweigerung des Zugangs — Margenbeschneidung — Berechnung der Margenbeschneidung — Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers — Verteidigungsrechte — Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zu widerhandlung an die Muttergesellschaft — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft — Tatsächliche Ausübung — Beweislast — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gesonderte, wegen Rückfälligkeit und Anwendung eines Abschreckungsmultiplikators allein gegen die Muttergesellschaft verhängte Geldbuße)

30

2019/C 82/35

Rechtssache T-851/14: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Slovak Telekom/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowakischer Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste — Zugang von Drittunternehmen zu den Teilnehmeranschlüssen des auf dem Markt etablierten Anbieters — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Begriff „Missbrauch“ — Verweigerung des Zugangs — Margenbeschneidung — Berechnung der Margenbeschneidung — Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers — Verteidigungsrechte — Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zu widerhandlung an die Muttergesellschaft — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft — Tatsächliche Ausübung — Beweislast — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006)

32

2019/C 82/36	Rechtssache T-111/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen dem Syndicat mixte des aéroports de Charente und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)	33
2019/C 82/37	Rechtssache T-165/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)	34
2019/C 82/38	Rechtssache T-284/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — AlzChem/Kommission (Staatliche Beihilfen — Chemische Industrie — Beschluss, den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens während des Insolvenzverfahrens weiterzuführen — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Gläubigers — Zurechenbarkeit zum Staat — Begründungspflicht)	34
2019/C 82/39	Rechtssache T-558/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Iran Insurance/Rat (Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen von Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und Beibehaltung auf diesen Listen — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden)	35
2019/C 82/40	Rechtssache T-559/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Post Bank Iran/Rat (Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen von Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und Beibehaltung auf diesen Listen — Immaterieller Schaden)	36
2019/C 82/41	Rechtssache T-591/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Transavia Airlines/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vertrag über Flughafen- und Marketingdienstleistungen — Vereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn und Transavia — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)	37
2019/C 82/42	Rechtssache T-630/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)	37
2019/C 82/43	Rechtssache T-631/15: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Stena Line Scandinavia/Kommission (Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)	38

2019/C 82/44	Rechtssache T-53/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)	39
2019/C 82/45	Rechtssache T-77/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen mit Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Selektivität)	40
2019/C 82/46	Rechtssache T-165/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission (Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen mit Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)	41
2019/C 82/47	Rechtssache T-290/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Fruits de Ponent/Kommission (Außervertragliche Haftung — Landwirtschaft — Märkte für Pfirsiche und Nektarinen — Störungen während des Wirtschaftsjahrs 2014 — Russisches Einfuhrverbot — Befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger — Delegierte Verordnungen [EU] Nrn. 913/2014 und 923/2014 — Rechtsnormen, die bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen — Sorgfaltspflicht und Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Hinreichend qualifizierter Verstoß — Kausalzusammenhang)	42
2019/C 82/48	Verbundene Rechtssachen T-339/16, T-352/16 und T-391/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Stadt Paris, Stadt Brüssel und Ayuntamiento de Madrid/Kommission (Umwelt — Verordnung [EU] 2016/646 — Schadstoffemissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen [Euro 6] — Festsetzung von verbindlichen Grenzwerten [NTE-Werten] für die Stickoxidemissionen bei Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb [RDE] — Nichtigkeitsklagen — Befugnis einer kommunalen Behörde im Bereich des Umweltschutzes, den Verkehr bestimmter Fahrzeuge zu beschränken — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Unzuständigkeit der Kommission — Beachtung höherrangiger Rechtsnormen — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigkeiterklärung — Außervertragliche Haftung — Ersatz einer angeblichen Image- und Rufschädigung)	42
2019/C 82/49	Rechtssache T-530/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Schubert u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regeln des sozialen Dialogs)	43
2019/C 82/50	Verbundene Rechtssachen T-543/16 und T-544/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Carpenito u. a./Rat (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Anpassung der Gehälter und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regeln des sozialen Dialogs)	44
2019/C 82/51	Rechtssache T-591/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Wahlström/Frontex (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Frontex — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 BSB — Fürsorgepflicht — Verwendung einer aufgehobenen Beurteilung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Haftung — Kosten — Billigkeit — Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung)	45
2019/C 82/52	Rechtssache T-632/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Haeberlen/ENISA (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Angleichungen der Gehälter und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regelungen zum sozialen Dialog)	46

2019/C 82/53	Rechtssache T-672/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — C=Holdings/EUIPO — Trademarkers (C=commodore) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke C=commodore — Antrag auf Nichtigerklärung der Wirkung einer internationalen Registrierung — Art. 158 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 198 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Keine ernsthafte Benutzung hinsichtlich bestimmter von der internationalen Registrierung erfasster Waren und Dienstleistungen — Vorliegen berechtigter Gründe für die Nichtbenutzung)	47
2019/C 82/54	Rechtssache T-689/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Pipiliagkas/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstliche Verwendung — Rückwirkende Entscheidung — Art. 22a des Statuts — Unzuständige Behörde — Haftung — Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens)	47
2019/C 82/55	Rechtssache T-743/16 RENV: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CX/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Verteidigungsrechte — Fürsorgepflicht — Art. 22 Abs. 1 des Anhangs IX des Statuts — Art. 41 und 52 der Charta der Grundrechte — Haftung — Vorliegen des Schadens — Kausalzusammenhang)	48
2019/C 82/56	Rechtssache T-830/16: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Monolith Frost/EUIPO — Dovgan (PLOMBIR) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke PLOMBIR — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Prüfung von Tatsachen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)	49
2019/C 82/57	Rechtssache T-247/17: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Azarov/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Eigentumsrecht — Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	50
2019/C 82/58	Rechtssache T-274/17: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Monster Energy/EUIPO — Bösel (MONSTER DIP) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke MONSTER DIP — Ältere Unionswort- und -bildmarken sowie nicht eingetragenes, im geschäftlichen Verkehr benutztes Zeichen, die sämtlich den Wortbestandteil „Monster“ enthalten — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Gefahr einer irreführenden Gedankenverbindung — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001] — Keine Gefahr der Verwässerung der bekannten älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001])	50
2019/C 82/59	Rechtssache T-537/17: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — De Loecker/EAD (Öffentlicher Dienst — EAD — Bedienstete auf Zeit — Mobbing — Antrag auf Beistand — Ablehnung des Antrags — Recht auf Anhörung — Haftung)	51
2019/C 82/60	Rechtssache T-609/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Frankreich/Kommission (EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Frankreich getätigte Ausgaben — Ausführerstattungen für Geflügelfleisch — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Verordnungen [EG] Nr. 1290/2005 und [EU] Nr. 1306/2013 — Gesunde, einwandfreie und handelsübliche Qualität — Kontrollen — Verhältnismäßigkeit)	52
2019/C 82/61	Rechtssache T-706/17: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — UP/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Schwere Krankheit — Antrag auf Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen — Ablehnung des Antrags — Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung — Recht auf Anhörung — Grundsatz der guten Verwaltung — Fürsorgepflicht — Haftung)	52

2019/C 82/62	Rechtssache T-743/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Bischoff/EUIPO — Miroglia Fashion (CARACTÈRE) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke CARACTÈRE — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])	53
2019/C 82/63	Rechtssache T-821/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke VITROMED Germany — Ältere Unionswortmarke Vitromed — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	53
2019/C 82/64	Rechtssache T-76/18: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CN/Parlament (Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Art. 12a des Statuts — Mobbing — Beratender Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz — Entscheidung, den Antrag auf Beistand abzulehnen — Recht auf Anhörung — Grundsatz des kontradiktatorischen Verfahrens — Weigerung, die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Protokolle der Zeugenvernehmungen zu übermitteln — Weigerung des beklagten Organs, einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung Folge zu leisten)	54
2019/C 82/65	Rechtssache T-83/18: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CH/Parlament (Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Art. 12a des Statuts — Mobbing — Beratender Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz — Entscheidung, den Antrag auf Beistand abzulehnen — Recht auf Anhörung — Grundsatz des kontradiktatorischen Verfahrens — Weigerung, die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Protokolle der Zeugenvernehmungen zu übermitteln — Weigerung des beklagten Organs, einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung Folge zu leisten)	55
2019/C 82/66	Rechtssache T-94/18: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Multifit/EUIPO (fit+fun) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke fit + fun — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	55
2019/C 82/67	Rechtssache T-98/18: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Multifit/EUIPO (MULTIFIT) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MULTIFIT — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	56
2019/C 82/68	Rechtssache T-102/18: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Knauf/EUIPO (upgrade your personality) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke upgrade your personality — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Werbeslogan — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	56
2019/C 82/69	Rechtssache T-745/18: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2018 — Covestro Deutschland/Kommission	57
2019/C 82/70	Rechtssache T-750/18: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Briois/Parlament	58
2019/C 82/71	Rechtssache T-758/18: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — ABLV Bank/SRB	59
2019/C 82/72	Rechtssache T-2/19: Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Algebris (UK) und Anchorage Capital Group/SRB	60
2019/C 82/73	Rechtssache T-5/19: Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Clatronic International/EUIPO (PROFI CARE)	61
2019/C 82/74	Rechtssache T-19/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Fastweb/Kommission	61
2019/C 82/75	Rechtssache T-20/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Pablosky/EUIPO — docPrice (mediFLEX easystep)	64

2019/C 82/76	Rechtssache T-21/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Pablosky/EUIPO — docPrice (medi-FLEX easystep)	64
2019/C 82/77	Rechtssache T-22/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Noguer Enríquez u. a./Kommission	65
2019/C 82/78	Rechtssache T-28/19: Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Karlovarské minerální vody /EUIPO — Aguas de San Martín de Veri (VERITEA)	67
2019/C 82/79	Rechtssache T-30/19: Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — CRIA und CCCMC/Kommission	67
2019/C 82/80	Rechtssache T-37/19: Klage, eingereicht am 21. Januar 2019 — Cimpress Schweiz/EUIPO — Impress Media (CIMPRESS)	69
2019/C 82/81	Rechtssache T-42/19: Klage, eingereicht am 23. Januar 2019 — Volkswagen/EUIPO (CROSS)	69

IV

(*Informationen*)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 82/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 72 vom 25.2.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 65 vom 18.2.2019

ABl. C 54 vom 11.2.2019

ABl. C 44 vom 4.2.2019

ABl. C 35 vom 28.1.2019

ABl. C 25 vom 21.1.2019

ABl. C 16 vom 14.1.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(*Bekanntmachungen*)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. April 2018 in der Rechtssache T-606/17, CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 22. Juni 2018

(**Rechtssache C-415/18 P**)

(2019/C 82/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH (Prozessbevollmächtigter: A. Schuster, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 10. Januar 2019 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. November 2018 — LF gegen Google LLC, YouTube Inc., YouTube LLC, Google Germany GmbH

(**Rechtssache C-682/18**)

(2019/C 82/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LF

Beklagte: Google LLC, YouTube Inc., YouTube LLC, Google Germany GmbH

Vorlagefragen

1. Nimmt der Betreiber einer Internetvideoplattform, auf der Nutzer Videos mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG⁽¹⁾ vor, wenn

- er mit der Plattform Werbeeinnahmen erzielt,
- der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,

- der Betreiber nach den Nutzungsbedingungen für die Dauer der Einstellung des Videos eine weltweite, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz an den Videos erhält,
- der Betreiber in den Nutzungsbedingungen und im Rahmen des Hochladevorgangs darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,
- der Betreiber Hilfsmittel zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe Rechteinhaber auf die Sperrung rechtsverletzender Videos hinwirken können,
- der Betreiber auf der Plattform eine Aufbereitung der Suchergebnisse in Form von Ranglisten und inhaltlichen Rubriken vornimmt und registrierten Nutzern eine an von diesen bereits angesehenen Videos orientierte Übersicht mit empfohlenen Videos anzeigen lässt,
sofern er keine konkrete Kenntnis von der Verfügbarkeit urheberrechtsverletzender Inhalte hat oder nach Erlangung der Kenntnis diese Inhalte unverzüglich löscht oder unverzüglich den Zugang zu ihnen sperrt?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

Fällt die Tätigkeit des Betreibers einer Internetvideoplattform unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG⁽²⁾?

3. Für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Muss sich die tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen?

4. Weiter für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Ist es mit Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar, wenn der Rechteinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst dann erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist?

5. Für den Fall, dass die Fragen 1 und 2 verneint werden:

Ist der Betreiber einer Internetvideoplattform unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen als Verletzer im Sinne von Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG⁽³⁾ anzusehen?

6. Für den Fall, dass die Frage 5 bejaht wird:

Darf die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001, L 167, S. 10.

⁽²⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000, L 178, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. 2004, L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. November
2018 — Elsevier Inc. gegen Cyando AG**

(Rechtssache C-683/18)

(2019/C 82/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elsevier Inc.

Beklagte: Cyando AG

Vorlagefragen

1. a) Nimmt der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes, über den Nutzer Dateien mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich machen, eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG⁽¹⁾ vor, wenn

- der Vorgang des Hochladens automatisch und ohne vorherige Ansicht oder Kontrolle durch den Betreiber erfolgt,
- der Betreiber in den Nutzungsbedingungen darauf hinweist, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht eingestellt werden dürfen,
- er mit dem Betrieb des Dienstes Einnahmen erzielt,
- der Dienst für legale Anwendungen genutzt wird, der Betreiber aber Kenntnis davon hat, dass auch eine erhebliche Anzahl urheberrechtsverletzender Inhalte (mehr als 9 500 Werke) verfügbar sind,
- der Betreiber kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion anbietet, die von ihm bereitgestellten unbeschränkten Download-Links aber von Dritten in Linkssammlungen im Internet eingestellt werden, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen,
- er durch die Gestaltung der von ihm nachfrageabhängig gezahlten Vergütung für Downloads einen Anreiz schafft, urheberrechtlich geschützte Inhalte hochzuladen, die anderweitig für Nutzer nur kostenpflichtig zu erlangen sind

und

- durch die Einräumung der Möglichkeit, Dateien anonym hochzuladen, die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden?

b) Ändert sich diese Beurteilung, wenn über den Sharehosting-Dienst in einem Umfang von 90 bis 96 % der Gesamtnutzung urheberrechtsverletzende Angebote bereitgestellt werden?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 verneint wird:

Fällt die Tätigkeit des Betreibers eines Sharehosting-Dienstes unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG⁽²⁾?

3. Für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Muss sich die tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und das Bewusstsein der Tatsachen oder Umstände, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auf konkrete rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen beziehen?

4. Weiter für den Fall, dass die Frage 2 bejaht wird:

Ist es mit Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar, wenn der Rechtsinhaber gegen einen Diensteanbieter, dessen Dienst in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht und von einem Nutzer zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt worden ist, eine gerichtliche Anordnung erst dann erlangen kann, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung erneut zu einer derartigen Rechtsverletzung gekommen ist?

5. Für den Fall, dass die Fragen 1 und 2 verneint werden:

Ist der Betreiber eines Sharehosting-Dienstes unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen als Verletzer im Sinne von Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG⁽³⁾ anzusehen?

6. Für den Fall, dass die Frage 5 bejaht wird:

Darf die Verpflichtung eines solchen Verletzers zur Leistung von Schadensersatz nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG davon abhängig gemacht werden, dass der Verletzer sowohl in Bezug auf seine eigene Verletzungshandlung als auch in Bezug auf die Verletzungshandlung des Dritten vorsätzlich gehandelt hat und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass Nutzer die Plattform für konkrete Rechtsverletzungen nutzen?

(¹) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. 2001, L 167, S. 10.

(²) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000, L 178, S. 1.

(³) Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. 2004, L 157, S. 45.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris
(Frankreich), eingereicht am 29. Oktober 2018 — Procureur de la République/X**

(Rechtssache C-693/18)

(2019/C 82/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Juge d'instruction du tribunal de grande instance de Paris

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Strafverfolger: Procureur de la République

Beschuldigter: X

Andere Beteiligte: Adhäsionskläger

Vorlagefragen

1. Auslegung des Begriffs des Konstruktionsteils

1-1: Was fällt unter den Begriff des Konstruktionsteils, der in dem eine Abschalteinrichtung (defeat device) definierenden Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007⁽¹⁾ angeführt wird?

1-2: Ist ein in den Motorsteuerungsrechner integriertes oder ganz allgemein auf diesen einwirkendes Programm als Konstruktionsteil im Sinne des genannten Artikels anzusehen?

2. Auslegung des Begriffs des Emissionskontrollsyste

2-1: Was fällt unter den Begriff des Emissionskontrollsyste, der in dem eine Abschalteinrichtung (defeat device) definierenden Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 angeführt wird?

2-2: Schließt dieses Emissionskontrollsyste lediglich Technologien und Strategien zur Behandlung und Verringerung von Emissionen (u. a. [von] NOx) nach ihrer Bildung ein oder erfasst es auch die verschiedenen Technologien und Strategien zur Begrenzung ihrer Erzeugung an der Basis wie die EGR-Technologie?

3. Auslegung des Begriffs der Abschalteinrichtung (defeat device)

3-1: Ist eine Einrichtung, die jeden Parameter im Zusammenhang mit dem Ablauf der Typgenehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsyste im Rahmen dieser Verfahren zu aktivieren oder nach oben zu modulieren und damit die Fahrzeugzulassung zu erhalten, eine Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007?

3-2: Falls ja: Ist diese Abschalteinrichtung [defeat device] nach Art. 5 Abs. 2 [der Verordnung] (EG) Nr. 715/2007 verboten?

3-3: Ist eine Einrichtung wie die in Frage 3-1 beschriebene als „Abschalteinrichtung“ einzustufen, falls die Modulierung des Emissionskontrollsyste nach oben nicht nur in Typgenehmigungsverfahren, sondern punktuell auch dann wirksam ist, wenn die ermittelten genauen Bedingungen, unter denen das Emissionskontrollsyste in diesen Typgenehmigungsverfahren nach oben moduliert wird, im realen Verkehr gegeben sind?

4. Auslegung der Ausnahmen nach Art. 5

4-1: Was fällt unter die drei Ausnahmen nach [Kapitel II] Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007?

4-2: Könnte vom Verbot einer Abschalteinrichtung [defeat device], die speziell in Typgenehmigungsverfahren die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsyste aktiviert oder nach oben moduliert, aus einem der drei in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Gründe abgewichen werden?

4-3: Gehört eine Verzögerung der Alterung oder der Verschmutzung des Motors zu den Erfordernissen, „um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen“ oder „den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten“, die das Vorhandensein einer Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a rechtfertigen können?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2018 von Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. September 2018 in der Rechtssache T-584/17, Primart/EUIPO

(Rechtssache C-702/18 P)

(2019/C 82/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Handlowe „Primart“ Marek Łukasiewicz (Prozessbevollmächtigter: J. Skołuda, radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Bolton Cile España SA

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts insgesamt aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 22. Juni 2017 (R 1933/2016-4) aufzuheben;
- dem EUIPO und der Bolton Cile España SA die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer sowie dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Im angefochtenen Urteil habe das Gericht Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ (jetzt Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001⁽²⁾) und Art. 65 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 72 der Verordnung 2017/1001) falsch angewendet, als es die Argumente des Rechtsmittelführers betreffend die geringe Unterscheidungskraft der im Widerspruchsverfahren in Rede stehenden älteren Marke für unzulässig erklärt habe, weil sie zum ersten Mal vor dem Gericht vorgebracht worden seien (Rn. 87 bis 90 des angefochtenen Urteils).
 - a) Das Gericht müsse Tatsachen und Argumente auch dann würdigen, wenn sie zum ersten Mal vor ihm vorgebracht würden, sofern die Beschwerdekammer des EUIPO sie von Amts wegen hätte berücksichtigen müssen.
 - b) Bei der Bedeutung eines Markenbestandteils in einer Sprache der Europäischen Union handle es sich um eine bekannte Tatsache, die das EUIPO als solche von Amts wegen prüfen sollte. Hierzu vorgebrachte Argumente sollten daher vom Gericht eingehend geprüft werden, und zwar auch die Argumente, die zum ersten Mal vor ihm vorgebracht worden seien.
 - c) Kläger im Verfahren vor dem Gericht hätten das Recht, die Würdigung bekannter Tatsachen durch die Beschwerdekammer des EUIPO in Frage zu stellen, und zwar auch dadurch, dass sie vor dem Gericht neue Argumente und entsprechende Belege vorbrächten bzw. vorlegten.
 - d) Das Gericht habe dadurch, dass es Tatsachen und Argumente nicht gewürdigt habe, die das EUIPO von Amts wegen hätte berücksichtigen müssen (einschließlich bekannter Tatsachen bezüglich der Bedeutung der im Widerspruchsverfahren in Rede stehenden Marken), gegen die allgemeinen Verfahrensgrundsätze verstoßen und maßgebliche Punkte des von der Beschwerdekammer behandelten Falls falsch beurteilt.
2. Hätte das Gericht die bekannte Tatsache berücksichtigt, dass das Wort „PRIMA“ (wie von der Widerspruchsabteilung und dem Rechtsmittelführer ausgeführt) eine lobende Bedeutung im Sinne von „zuerst, zuvorderst/am besten, leitend, hauptsächlich“ habe, hätte das Gericht zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf die Verwechslungsgefahr zwischen den Marken ES-2578815 „PRIMA“ und EUTMA-013682299 „PRIMART MAREK ŁUKASIEWICZ“ gelangen müssen, nämlich zu der Feststellung, dass zwischen diesen Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.
 - a) Die geprüften Marken stimmten in einem Bestandteil überein, der geringe Unterscheidungskraft besitze und keine selbständige Stellung in der angefochtenen Marke einnehme. Deshalb und wegen der durchschnittlichen bildlichen Ähnlichkeit, der fehlenden begrifflichen Ähnlichkeit und der geringen (oder gar fehlenden) klanglichen Ähnlichkeit sei eine Verwechslungsgefahr zwischen diesen Marken ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2018 von der ACTC GmbH gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-94/17, ACTC/EUIPO**

(Rechtssache C-714/18 P)

(2019/C 82/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ACTC GmbH (Prozessbevollmächtigte: V. Hoene, Rechtsanwältin, D. Eickemeier, Rechtsanwalt, und S. Gantenbrink, Rechtsanwältin)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Taiga AB

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-94/17 aufzuheben und die Entscheidung des Beklagten in der Sache R 693/2015-4 aufzuheben,

hilfswise,

— das in Abs. 1 angeführte Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen

und

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe in mehrfacher Hinsicht gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 UMV verstoßen, indem es eine Ähnlichkeit der Zeichen und — infolge einer fehlerhaften Würdigung der Nachweise für die Benutzung — eine Ähnlichkeit der Waren festgestellt habe.

1. Das Gericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Streithelferin die Anforderungen an die Benutzung für alle Waren der Klasse 25, für die die ältere Marke eingetragen sei, erfüllt habe. Diese Anforderungen seien nur für die Waren „Bekleidung; Oberbekleidung; Unterwäsche; Kopfsbedeckungen; Handschuhe; Gürtel und Socken; alle vorstehend genannten Waren ausschließlich zur Verwendung als spezielle Wetterschutz-Outdoorbekleidung zum Schutz gegen kalte, windige und/oder regnerische Wetterbedingungen; Arbeitsoveralls“ erfüllt. Hierbei handle es sich entgegen den Ausführungen des Gerichts um eine unabhängige Unterkategorie der Waren in Klasse 25, so dass der Nachweis der Benutzung lediglich für diese Waren der Klasse 25 erbracht worden sei.
2. Das Gericht sei als eine Folge der fehlerhaften Würdigung der Anforderungen an die Benutzung fälschlicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass die Waren „Bekleidung“ und „Kopfsbedeckungen“, die in den Listen beider Marken vorkämen, identisch seien.
3. Das Gericht habe fehlerhaft entschieden, die Feststellung der Beschwerdekammer, dass die fraglichen Zeichen bildlich ähnlich seien, da sie gleich lang seien und vier Buchstaben gemeinsam hätten, sei korrekt. Die von der Rechtsmittelführerin geltend gemachte ungewöhnliche Zusammensetzung der angegriffenen Marke (asymmetrische Konsonanten und die unübliche Schreibweise „igh“) und die Folgen für die bildliche Ähnlichkeit seien vom Gericht nicht erörtert worden. Der Durchschnittsverbraucher nehme eine Marke natürlich als Ganzes wahr. Die ungewöhnliche Zusammensetzung der angegriffenen Marke beeinflusse den Gesamteindruck allerdings erheblich, was vom Gericht nicht berücksichtigt worden sei.

4. Auch die Entscheidung des Gerichts, dass die fraglichen Marken klanglich identisch seien, da die Rechtsmittelführerin keinen Beweis dafür erbracht habe, dass der Klang der ersten Silben „ti“ und „tai“ für die englischsprachigen Verkehrskreise nicht identisch sei, und dass sich die Aussprache der fraglichen Zeichen durch nichts unterscheide, sei falsch. Das Gericht habe — im Gegenteil — ohne jeglichen Beweis und fehlerhaft angenommen, dass die Buchstabenfolge „ti“ immer „tai“ ausgesprochen werde. Für diese Beurteilung gebe es keinen Beweis. In der englischen Sprache gebe es das Wort „ti“ nicht. Die Buchstabenfolge werde daher immer ausschließlich im Einklang mit den für das jeweilige Wort geltenden sprachlichen Regeln ausgesprochen. Es sei als gegeben anzusehen, dass zahllose Wörter existierten, in denen die Buchstabenfolge „ti“ nicht wie „tai“ ausgesprochen werde, wie etwa „trick“, „ticket“, „till“, „timbal“, „timberland“, „tin“, „tincture“, „tinder“, „tip“, „trigger“ und viele andere, wie auch die angegriffene Marke „tigha“. Das berühmte englische Kinderbuch „Winnie-the-Pooh“ enthalte als einen der Hauptcharaktere ein Tier, das „Tigger“ heiße, ausgesprochen [trɪgə]. Immer wenn der Vokal nach „ti“ kurz ausgesprochen werde, gebe es keine Aussprache als „tai“. Dies habe die Rechtsmittelführerin von Anfang an vorgetragen. Weder der Beklagte noch die Streithelferin hätten einen Beweis des Gegenteils angetreten. Daher sei es nicht Sache der Rechtsmittelführerin gewesen, das Offensichtliche zu beweisen.
5. Das Gericht habe fälschlicherweise festgestellt, die Rechtsmittelführerin habe keinen Nachweis dafür erbracht, dass Taiga eine klare und spezifische Bedeutung für die maßgeblichen Verkehrskreise (EU-Verbraucher) insgesamt habe. Dies sei nicht richtig. Die Rechtsmittelführerin habe unwidersprochen vorgetragen, dass Taiga ein in der französischen Sprache lexikalisch nachweisbares Wort sei. Es sollte außer Frage stehen und den Gerichten bekannt sein, dass Frankreich in Südeuropa liege. Angesichts der unbestrittenen Größe der Taiga als Landschaft und ihrer Bedeutung für die ganze Welt gehöre Taiga (insbesondere zusammen mit dem Begriff Tundra) zur Allgemeinbildung in Europa und darüber hinaus.
6. Abgesehen davon reiche es nach der Rechtsprechung des Gerichts aus, dass ein Begriff in einem Teil der Europäischen Union wie den italienischsprachigen Verkehrskreisen verstanden werde. Hier habe das Gericht eine begriffliche Unähnlichkeit zwischen „Granini“ und „Panini“ angenommen, weil „Granini“ keine Bedeutung habe, während „Panini“ die Bedeutung eines italienischen Sandwichs habe.
7. Das Urteil vom 14. Oktober 2003, BASS (T-292/01, Rn. 54), auf das sich das Gericht bezogen habe, enthalte keinen einzigen Hinweis darauf, dass das fragliche Wort in der gesamten Europäischen Union verstanden werden müsste. Die Beurteilung des Gerichts werde daher durch die BASS-Rechtsprechung nicht gestützt. Das Gericht habe richtigerweise anerkannt, dass ein großer Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in Europa den Begriff Taiga kenne und verstehre.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. November
2018 — Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V. gegen Finanzamt Cuxhaven**

(Rechtssache C-715/18)

(2019/C 82/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V.

Beklagter: Finanzamt Cuxhaven

Vorlagefrage

Umfasst die Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen nach Art. 98 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ (MwStSystRL) in Verbindung mit Anhang III Nr. 12 MwStSystRL auch die Vermietung von Bootsliegeplätzen?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 3. Dezember 2018 — Totalmédia — Marketing Direto e Publicidade SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-751/18)

(2019/C 82/09)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Schiedsklägerin: Totalmédia — Marketing Direto e Publicidade SA

Schiedsbeklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Ist eine Auslegung von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c des Código do IRC (portugiesisches Körperschaftsteuergesetz) in der 2013 geltenden Fassung dahin, dass nach einer umgekehrten Fusion die Zinsen und sonstigen finanziellen Aufwendungen aus bei Dritten oder verbundenen Unternehmen aufgenommenen Krediten (die bei der übernommenen Gesellschaft abziehbar wären, wenn keine Fusion stattgefunden hätte) für den Erwerb des Kapitals der übernehmenden Tochtergesellschaft, die infolge der Fusion übertragen wurden, nicht mehr von den Gewinnen der übernehmenden Gesellschaft steuerlich abgezogen werden können, mit dem Unionsrecht vereinbar, namentlich, wenn diese Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Aufwendungen eine Behinderung oder Beschränkung der unter die Richtlinie 2009/133/EG⁽¹⁾ des Rates fallenden Zusammenschlüsse darstellen kann, die gegen die Grundsätze und Ziele sowie gegen Art. 4 dieser Richtlinie verstößt?
2. Falls die Antwort auf die erste Frage lautet, dass dieser steuerliche Nichtabzug von finanziellen Aufwendungen mit der Richtlinie vereinbar ist: Gilt dies auch in Anbetracht des Umstands, dass diese Berichtigung nicht auf der Grundlage der Missbrauchsbekämpfungsbestimmung der Richtlinie (Art. 15) oder des diese Bestimmung wiedergebenden nationalen Rechts (Art. 73 Abs. 10 des Código do IRC), sondern auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift (Art. 23 des Código do IRC) erfolgt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. 2009, L 310, S. 34).

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2018 von Päivi Leino-Sandberg gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2018 in der Rechtssache T-421/17, Leino-Sandberg/Parlament

(Rechtssache C-761/18 P)

(2019/C 82/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Päivi Leino-Sandberg (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, Rechtsanwalt S. Schubert)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 20. September 2018 in der Rechtssache T-421/17 aufheben;
- von seiner Befugnis nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 seiner Satzung, den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, Gebrauch machen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer auferlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss sei insofern rechtsfehlerhaft, als darin festgestellt werde, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache daher erledigt sei. Im angefochtenen Beschluss sei es unzulässigerweise verabsäumt worden, die in der Rechtssache C-57/16 P, ClientEarth/Kommission (EU:C:2018:660), dargestellte rechtliche Prüfung vorzunehmen, die zu dem Ergebnis hätte führen müssen, dass der Klagegegenstand weiterhin bestehe, weil das Europäische Parlament den angefochtenen Beschluss nicht zurückgenommen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Der angefochtene Beschluss sei insofern mit Rechts- und Verfahrensfehlern behaftet, als darin festgestellt werde, dass das Rechtsschutzinteresse weggefallen sei. Im angefochtenen Beschluss sei die sich aus gefestigter Rechtsprechung (einschließlich der Rechtssache C-57/16 P) ergebende rechtliche Prüfung falsch vorgenommen worden, die zu dem Ergebnis hätte führen müssen, dass sich die Unrechtmäßigkeit — unabhängig von den besonderen Umständen des Falls — in Zukunft durchaus wiederholen könne und daher das Rechtsschutzinteresse weiterhin gegeben sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2018 von der Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-328/17, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO

(Rechtssache C-766/18 P)

(2019/C 82/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, M. J. Dairies EOOD

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-328/17, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), EU:T:2018:594, zuzulassen und dem Aufhebungsantrag der Rechtsmittelführerin stattzugeben;
- dem Amt und der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe der Kollektivmarke HALLOUMI zu Unrecht nicht den ordnungsgemäßen Status und Schutz gewährt, den die Unionsmarkenverordnung für derartige Kollektivmarken verlange, und dadurch gegen Art. 74 der Unionsmarkenverordnung verstößen.
2. Insbesondere habe das Gericht zu Unrecht einen vollständig unveränderten Ansatz für die Beurteilung der Unterscheidungskraft der Kollektivmarke HALLOUMI angewandt, der gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 74 der Unionsmarkenverordnung verstöße.
3. Das Gericht habe die Wirkungen des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-673/15 P bis C-676/15 P, The Tea Board/EUIPO („Tea Board“), und dessen mit Gründen versehenen Beschlusses in der Rechtssache C-392/12 P, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus Named Halloumi/HABM („HELLIM“), fehlerhaft gewürdigt und zur Geltung gebracht und das Urteil in der Rechtssache C-196/11 P, Formula One Licensing/HABM, EU:C:2012:314 („F1“), nicht ordnungsgemäß befolgt.
4. Das Gericht habe es angesichts seiner Feststellung, dass die Vierte Beschwerdekammer — selbst nach Ansicht des Gerichts — zumindest zwei Fehler bei ihrer Beurteilung der Verwechslungsgefahr begangen habe, zu Unrecht unterlassen, die Sache an die Beschwerdekammern zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Damit habe es Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und/oder Art. 72 Abs. 2 der Unionsmarkenverordnung verletzt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Dezember 2018 von der Republik Zypern gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite Kammer) vom 25. September 2018 in der Rechtssache T-384/17, Zypern/EUIPO**

(Rechtssache C-767/18 P)

(2019/C 82/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz QC, S. Baran, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, M. J. Dairies EOOD

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-384/17, Republik Zypern/EUIPO, EU:T:2018:593, zuzulassen und dem Aufhebungsantrag stattzugeben;
- dem Amt und der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe unzutreffend festgestellt, dass die Beschwerdekammer die Feststellungen aus seinen früheren Urteilen HELLIM, XΑΛΛΟΥΜΙ und HALLOUMI auf die vorliegende Rechtssache habe übertragen dürfen. In jenen Rechtssachen sei es nicht um Gewährleistungsmarken, sondern um andere Arten von Marken gegangen, nämlich Kollektivmarken bzw. gewöhnliche Unionsmarken. Die wesentliche Funktion solcher Marken bestehe darin, als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren (im Fall einer Kollektivmarke eine Vielzahl von Händlern, die durch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung miteinander verbunden seien) zu dienen. Gewährleistungsmarken hätten im Gegensatz hierzu nicht die wesentliche Funktion eines Herkunftshinweises, sondern die Funktion der Unterscheidung einer Warenklasse, nämlich der Waren, für die gewährleistet sei, dass sie tatsächlich mit den Vorschriften für den erlaubten Gebrauch der Gewährleistungsmarke HALLOUMI übereinstimmen und hierfür genehmigt worden seien. Zudem hätten sich die maßgeblichen Verkehrskreise in den genannten früheren Urteilen des Gerichts von denen in der vorliegenden Rechtssache unterschieden.
2. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass einer älteren nationalen Marke — vorliegend der nationalen Gewährleistungsmarke — gänzlich die Unterscheidungskraft zur Unterscheidung von Waren, für die die Gewährleistung bestehe, und solchen, für die sie nicht bestehe, fehle und dass die Marke beschreibend sei. Es habe damit zu Unrecht den nationalen Schutz der nationalen Marke untergraben und die Gültigkeit der betreffenden Marke im Widerspruchsverfahren beim EUIPO in Frage gestellt.
3. Das Gericht habe einen Fehler beim Vergleich der Marken und der Beurteilung der Verwechslungsgefahr begangen. Es sei diese Fragen fälschlicherweise so angegangen, als ob es sich bei der älteren Marke um eine herkunftshinweisende Marke statt um eine Gewährleistungsmarke gehandelt hätte. Es habe der älteren Marke keine Unterscheidungskraft als Gewährleistungsmarke zuerkannt, d. h. zur Unterscheidung von Waren, die tatsächlich die Standards der Gewährleistungsmarke einhielten und tatsächlich von Erzeugern hergestellt worden seien, die die Zustimmung des Inhabers der Gewährleistungsmarke hätten. Auch habe das Gericht nicht berücksichtigt, wie Gewährleistungsmarken üblicherweise benutzt würden (d. h. ausnahmslos zusammen mit unterscheidungskräftigen Namen, Logos oder Marken). Es habe den Sinn und die Bedeutung der streitigen Unionsmarke nicht berücksichtigt. Insbesondere habe es nicht geprüft, ob der Bestandteil „HALLOUMI“ in der jüngeren Marke eine selbständige Unterscheidungskraft als Zeichen habe, das entgegen den Tatsachen darauf hinweise, dass für die von der streitigen Unionsmarke erfassten Waren eine Gewährleistung bestehe.
4. Das Gericht habe nationale Vorschriften und nationale Rechtsprechung zur Tragweite und Wirkung nationaler Gewährleistungsmarken nicht berücksichtigt. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Gesetze der Mitgliedstaaten zu Gewährleistungsmarken seien unter den Markenrichtlinien 89/104⁽¹⁾ und 2008/95⁽²⁾ nicht harmonisiert gewesen, dennoch sehe die Unionsmarkenverordnung vor, dass solche nationalen Marken eine Grundlage für ältere Rechte darstellen könnten, die der Eintragung von Unionsmarken entgegenstünden. Solche Rechte seien, entsprechend den verschiedenen nationalen Rechten gemäß Art. 8 Abs. 4 der Unionsmarkenverordnung (die ebenfalls nicht harmonisiert seien und sich in ihrer Art, Tragweite und Wirkung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterschieden), im Licht der nationalen Rechtsprechung und Gesetze zu betrachten.

⁽¹⁾ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Abl. 1989, L 40, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Abl. 2008, L 299, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding (Deutschland) eingereicht am 10. Dezember 2018 — U.B. und T.V. gegen Eurowings GmbH

(Rechtssache C-776/18)

(2019/C 82/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Erding

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: U.B., T.V.

Beklagte: Eurowings GmbH

Vorlagefrage

Ist im Falle einer Annulierung nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ von einem Angebot einer anderweitigen Beförderung, das es den Fluggästen erlaubt, höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit ihr Endziel zu erreichen, auch dann auszugehen, wenn eine Ersatzbeförderung zu einem anderen als dem in der Buchungsbestätigung genannten Flughafen durchgeführt wird, wenn dieser in der gleichen Region liegt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Luxemburg), eingereicht am 19. Dezember 2018 — EU/Caisse pour l'avenir des enfants

(Rechtssache C-801/18)

(2019/C 82/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil supérieur de la Sécurité sociale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: EU

Rechtsmittelgegnerin: Caisse pour l'avenir des enfants

Vorlagefragen

1. Sind die zuständigen Sozialversicherungsbehörden eines ersten Mitgliedstaats (im vorliegenden Fall die Zukunftskasse, Luxemburg) gemäß ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV, der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾, sowie der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽²⁾, insbesondere deren Art. 4, verpflichtet, einem Angehörigen eines zweiten Mitgliedstaats Familienleistungen auszubezahlen, wenn diese zuständigen Behörden bei Vorliegen derselben Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen aufgrund eines bilateralen internationalen Abkommens zwischen dem ersten Mitgliedstaat (Luxemburg) und dem Drittstaat (Brasilien) den Anspruch auf die Familienleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen bzw. Einwohner anerkennen?
2. Bejahendenfalls, und sofern der im Urteil Gottardo⁽³⁾ aufgestellte Grundsatz auf Familienleistungen ausgedehnt werden sollte: Könnte die zuständige Sozialversicherungsbehörde, konkret die für Familienleistungen zuständige Behörde — im vorliegenden Fall die Zukunftskasse als nationaler Träger des Großherzogtums Luxemburg für Familienleistungen — eine objektive Begründung auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit übergroßen finanziellen und administrativen Belastungen der betroffenen Verwaltung geltend machen, um eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen der Vertragsstaaten (des betreffenden bilateralen Abkommens) und Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu rechtfertigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

⁽²⁾ ABl. L 166, S. 1.

⁽³⁾ Urteil vom 15. Januar 2002, Gottardo, C-55/00, EU:C:2002:16.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Luxemburg), eingereicht am 19. Dezember 2018 — Caisse pour l'avenir des enfants/FV, GW

(Rechtssache C-802/18)

(2019/C 82/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil supérieur de la Sécurité sociale

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Caisse pour l'avenir des enfants

Rechtsmittelgegner: FV, GW

Vorlagefragen

1. Ist das nach den Art. 269 und 270 des Sozialgesetzbuchs gewährte luxemburgische Kindergeld als soziale Vergünstigung im Sinne von Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾ einzustufen?
2. Bejahendenfalls, steht die Definition des Familienangehörigen nach Art. 1 Buchst. i der Verordnung 883/2004 ⁽²⁾ der breiteren Definition des Familienangehörigen in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ entgegen, da Letztere entgegen der Regelung in der Koordinierungsverordnung jegliche eigenständige mitgliedstaatliche Definition des Familienangehörigen ausschließt und außerdem jeglichen Begriff der Hauptlast ausschließt? Muss die Definition des Familienangehörigen im Sinne von Art. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 883/2004 demnach angesichts ihrer Spezialität im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgehen, und behält insbesondere der Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Festlegung der Familienangehörigen, die Anspruch auf Kindergeld haben?
3. Für den Fall der Anwendung von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Familienleistungen, konkret auf das luxemburgische Kindergeld: Kann der Ausschluss des Kindes des Ehegatten von der Definition des Familienangehörigen als mittelbare Diskriminierung angesehen werden, die im Hinblick auf das innerstaatliche Ziel des Mitgliedstaats, den persönlichen Anspruch des Kindes festzuschreiben, und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Verwaltung des Beschäftigungsmittelstaats gerechtfertigt ist, weil die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs eine unverhältnismäßige Belastung für das luxemburgische System der Familienleistungen darstellen würde, in dem insbesondere beinahe 48 % der Familienleistungen exportiert werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 20. Dezember 2018 — AAS „BALTA“/UAB „GRIFS AG“

(Rechtssache C-803/18)

(2019/C 82/16)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsrechtsmittelführerin: AAS „BALTA“

Andere Partei des Kassationsrechtsmittelverfahrens: UAB „GRIFS AG“

Vorlagefrage

Sind die Art. 15 Nr. 5 und 16 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass im Fall einer Versicherung von Großrisiken eine Gerichtsstandsvereinbarung, die in einem Versicherungsvertrag enthalten ist, der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossen worden ist, einem nach diesem Versicherungsvertrag Versicherten entgegengehalten werden kann, der dieser Klausel nicht ausdrücklich zugestimmt hat und seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Versicherungsnehmers und des Versicherers hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd Trnava (Slowakei), eingereicht am 21. Dezember 2018 — DHL Logistics (Slovakia), spol. s r.o./Finančné riaditeľstvo SR

(Rechtssache C-810/18)

(2019/C 82/17)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd Trnava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DHL Logistics (Slovakia), spol. s r.o.

Beklagter: Finančné riaditeľstvo SR

Vorlagefrage

Ist die Unterposition 8525 80 91 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der nach dieser Verordnung im Jahr 2011⁽²⁾ veröffentlichten Erläuterungen (Mitteilung der Kommission 2011/C 137/01) dahin auszulegen, dass eine Ware — digitale Videokameras (die in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehen) — auch dann in diese Unterposition eingereiht werden kann, obwohl sie Videosequenzen nur in einer Auflösungsqualität von weniger als 800 x 600 Pixel, konkret in einer Qualität von 720 x 576 Pixel, aufnehmen und speichern kann, wenn eine weitere Funktion dieser Ware — das Aufnehmen und Speichern von Fotos — auf eine Auflösungsqualität der Fotos von 1 600 x 1 200 Pixel (1,92 Megapixel) beschränkt ist?

⁽¹⁾ ABl. 1987, L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 137, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2018 von der Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Oktober 2018 in der Rechtssache T-79/16, Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters u. a./Kommission

(Rechtssache C-817/18 P)

(2019/C 82/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland, Stichting Het Groninger Landschap, It Fryske Gea, Stichting Het Drentse Landschap, Stichting Het Overijssels Landschap, Stichting Het Geldersch Landschap, Stichting Flevo-Landschap, Stichting Het Utrechts Landschap, Stichting Landschap Noord-Holland, Stichting Het Zuid-Hollands Landschap, Stichting Het Zeeuwse Landschap, Stichting Het Noordbrabants Landschap, Stichting Het Limburgs Landschap (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kuypers, M. de Wit)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Vereniging Gelijkberechtiging Grondbezitters, Exploitatiemaatschappij De Berghaaf BV, Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe, BV Landgoed Den Alerdinck II, Landgoed Ampsen BV, Pallandt van Keppel Stichting Landgoed Kasteel Keppel BV, Baron van Lynden, Stichting het Lijndensche Fonds voor Kerk en Zending, Landgoed Welna BV, Landgoed „Huis te Maarn“ BV, Vicariestichting De Vijf Capellarijen/Ambachtsheerlijkheid Kloetinge, Maatschappij tot Exploitatie van het Landgoed Tongeren onder Epe BV, Landgoed Anderstein NV, Landgoed Bekspring BV, Landgoed Nijenhuis en Westerflier BV, Landgoed Caprera BV, Landgoed Schapenduinen BV, Stichting Schapenduinen, Landgoed de Noetselenberg BV

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil (das in der Rechtssache T-79/16 ergangen ist) aufzuheben;
- der VGG die Kosten sowohl des ersten Rechtszugs als auch des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise, falls die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen wird, die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens dem Endurteil vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Klage der VGG rechtsfehlerhaft für zulässig erklärt

Das Gericht habe die Prüfung, die die VGG bestehen müsse, um als Betroffene angesehen werden zu können — es geht um ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der VGG und den Rechtsmittelführerinnen; die gewährte Beihilfe drohe, die Lage der VGG konkret zu beeinflussen, und zerstöre das betreffende Wettbewerbsverhältnis — fehlerhaft durchgeführt.

Das Gericht habe die Klagebefugnis der VGG und ihrer Mitglieder unmittelbar an der Klagebefugnis der Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe, der einzigen aus dem Jahr 2008 verbliebenen Beschwerdeführerin, festgemacht.

Das Gericht habe dabei allerdings nicht oder nicht hinreichend festgestellt, in Bezug auf welche Tätigkeiten sich die Rechtsmittelführerinnen und die Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe miteinander konkret im Wettbewerb befanden. Das Gericht sei also zu Unrecht davon ausgegangen, dass zwischen diesen und der Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe ein Wettbewerbsverhältnis bestehe.

Das Gericht sei daher aufgrund seiner Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beihilfe die Wettbewerbsfähigkeit der VGG-Mitglieder konkret beeinflusst und zerstört habe.

Das Gericht habe nicht aufgrund der Beurteilung der Klagebefugnis der Stichting Het Nationale Park De Hoge Veluwe zu dem Schluss kommen dürfen, dass die Klage der VGG zulässig sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei unzutreffend von „ernsthaften Schwierigkeiten“ ausgegangen

Das Gericht habe unzutreffend eine Verletzung der in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Verfahrensgarantien festgestellt. Die Annahme des Gerichts, dass die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Regelung über den Beitrag bestimmter flächenbewirtschaftender Naturschutzorganisationen (PNB-Regelung) mit dem Beihilferecht „ernsthafte Schwierigkeiten“ gehabt habe, stelle einen Rechtsfehler dar.

Die im Beschluss vorgenommene Qualifikation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als „atypisch“ und „umfassend“ deute nicht auf ernsthafte Schwierigkeiten hin, das Fehlen einer getrennten Buchführung stelle keinen Hinweis auf ernsthafte Schwierigkeiten dar und auch ein Schutzmechanismus zur Vermeidung von Überkompensation habe nicht gefehlt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de commerce de Paris (Frankreich), eingereicht am
24. Dezember 2018 — Trendsetteuse SARL/DCA SARL****(Rechtssache C-828/18)**

(2019/C 82/19)

*Verfahrenssprache: Französisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunal de commerce de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Trendsetteuse SARL

Beklagte: DCA SARL

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG vom 18. Dezember 1986⁽¹⁾ über den Status der Handelsvertreter dahin auszulegen, dass er bedeutet, dass ein selbständiger Gewerbetreibender, der als Auftragnehmer im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers handelt und nicht die Befugnis hat, die Preise und Vertragsbedingungen der Kaufverträge seines Auftraggebers zu verändern, nicht damit betraut ist, diese Verträge im Sinne dieses Artikels zu vermitteln und als Folge davon nicht als Handelsvertreter eingestuft werden und den Status nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen könnte?

⁽¹⁾ Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. 1986, L 382, S. 17).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am
27. Dezember 2018 — Crédit Logement SA/OE****(Rechtssache C-829/18)**

(2019/C 82/20)

*Verfahrenssprache: Französisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Crédit Logement SA

Beklagter: OE

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 93/13/EWG (⁽¹⁾) vom 5. April 1993 und der Grundsatz der Wirksamkeit des [Unionsrechts] dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer innerstaatlichen Regelung entgegenstehen, die es dem Gericht verbietet, die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines mit einem Unternehmer geschlossenen Vertrags zu prüfen, sofern der gewerbliche Bürger, der die Durchführung des Vertrags garantiert, den Schuldner/Verbraucher darüber informiert hat, dass er die Zahlung vornehmen werde, und Letzterer ihn nicht auf die geltend zu machenden Einwendungen hingewiesen hat?
2. Ist die durch Tilgungstabellen ergänzte Angabe im Vertragstext, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, geeignet, die Klausel „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie zu machen, wenn Simulationen fehlen, die verschiedene, auch ungünstige Möglichkeiten der Entwicklung des Wechselkurses aufzeigen?
3. Obliegt die Beweislast dafür, dass dem Verbraucher die Angaben überlassen wurden, die erforderlich sind, damit die fragliche Klausel klar und verständlich ist, sowie dafür, dass diese Klausel klar und verständlich ist, dem Unternehmer oder dem Verbraucher?
4. Falls das Gericht die Klauseln 1.2.1 bis 1.2.9 und 2.8 des Vertrags für missbräuchlich halten sollte, weil sie nicht hinreichend klar und verständlich formuliert sind, sind dann sämtliche Finanzierungsklauseln einschließlich der Zinsklausel für ungeschrieben zu erklären oder nur die Klauseln über die Wechselkursschwankungen und die Klausel über die Fremdwährung, was einen festen Zinssatz in Euro bestehen ließe, oder ist noch eine andere Option in Betracht zu ziehen?
5. Muss sich das Gericht bei der Prüfung der vorstehenden Frage vergewissern, dass die insoweit ausgesprochene Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de l'entreprise de Liège (Belgien), eingereicht am
31. Dezember 2018 — SI, Brompton Bicycle Ltd/Chedech/Get2Get**

(Rechtssache C-833/18)

(2019/C 82/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de l'entreprise de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: SI, Brompton Bicycle Ltd

Antragsgegnerin: Chedech/Get2Get

Vorlagefragen

- Sind das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (⁽¹⁾), die u. a. in ihren Art. 2 bis 5 die verschiedenen ausschließlichen Rechte festlegt, die Inhabern des Urheberrechts zuerkannt werden, dahin auszulegen, dass Werke, deren Form zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist, vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind?

- Sind bei der Beurteilung, ob eine Form zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist, die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - Vorliegen anderer möglicher Formen, mit denen das gleiche technische Ergebnis erreicht werden kann?
 - Die Wirksamkeit der Form zur Erreichung dieses Ergebnisses?
 - Der Wille des angeblichen Rechtsverletzers, dieses Ergebnis zu erreichen?
 - Das Vorhandensein eines früheren und inzwischen ausgelaufenen Patents für das Verfahren, mit dem das begehrte technische Ergebnis erreicht werden kann?

(¹) ABl. 2001, L 167, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Januar 2019 von Mylène Troszczynski gegen das Urteil des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 8. November 2018 in der Rechtssache T-550/17, Troszczynski/Parlament**

(Rechtssache C-12/19 P)

(2019/C 82/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Mylène Troszczynski (Prozessbevollmächtigter: F. Wagner, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Sechsten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 8. November 2018 (T-550/17) aufzuheben, und infolgedessen:
 - den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2017 für nichtig zu erklären, mit dem der Bericht des Rechtsausschusses Nr. A8-0218/2017 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität und der Privilegien von Mylène Troszczynski, Mitglied des Europäischen Parlaments, angenommen wurde,
 - der Klägerin Verfahrenskosten in angemessener Höhe zuzuerkennen,
 - das Europäische Parlament zur Tragung der gesamten Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Zur Prüfung des zweiten Klagegrundes durch das Gericht

Das Gericht sehe den streitigen Tweet von Mylène Troszczynski nicht als Meinungsäußerung in Ausübung ihrer Funktion als Abgeordnete an, da er ein bestimmtes Ereignis betreffe, das in Frankreich stattfinden solle, und nicht mit einer allgemeinen Stellungnahme zu aktuellen oder vom Parlament behandelten Themen gleichgesetzt werden könne, was für eine durch das Protokoll geschützte Meinung erforderlich sei.

Das Gericht begehe einen offenkundigen Beurteilungsfehler:

- Jeder Abgeordneter sei von seinem Land gewählt, vertrete seine Wähler und müsse für die Dauer seines Mandats eine notwendige Verbindung mit ihnen aufrechterhalten, indem er u. a. Tatsachen anspreche, die sie interessierten oder angingen.

- Der Grundsatz Nr. 2 der Mitteilung an die Mitglieder 11/2003 treffe keine solche Unterscheidung.
- Das Tragen des Ganzkörperschleiers im öffentlichen Raum betreffe die Wählerschaft in Frankreich, aber auch die aller europäischer Länder. Diese äußere Bekundung der Zugehörigkeit zum Islam sei ein Thema von allgemeinem Interesse, das das öffentliche Leben wie auch die Frauenrechte betreffe.
- Das Gericht hätte die Grundsätze des Patriciello-Urteils anwenden müssen.

2. Zur Prüfung des dritten Klagegrundes durch das Gericht

Das Gericht habe eingeräumt — was sich auch aus der Diskussion ergeben habe —, dass Mylène Troszczynski nicht die Urheberin des streitigen Tweets gewesen sei und ihn sofort nach Kenntnis gelöscht habe. Dennoch gehe das Gericht davon aus, dass diese beiden Tatsachen nicht bei der Prüfung zu berücksichtigen seien, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität erfüllt seien.

Das Gericht begehe einen offenkundigen Beurteilungsfehler:

- mit seiner Feststellung, dass es dem Parlament nicht obliege, zu wissen, ob die dem fraglichen Abgeordneten vorgeworfenen Tatsachen nachgewiesen seien, obwohl das Parlament die Tatsachen prüfe und in seinem Beschluss anerkannt habe, dass Mylène Troszczynski nicht die Urheberin des Tweets sei;
- indem es keine Rechtsfolgen aus bestimmten, dem Bericht des Rechtsausschusses als Anlage beigefügten Unterlagen ziehe, nämlich den Auszügen aus dem Gesetz vom 29. Juli 1881 und insbesondere dessen Art. 42;
- weil der Verweisungsbeschluss zum Strafgericht vom 26. April 2018 die Verbissenheit eines Richters gegen einen Abgeordneten ausdrücke, also eine Absicht, ihm politisch zu schaden, was eine für *fumus persecutionis* charakteristische Verhaltensweise sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Januar 2019 von Marion Le Pen gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. November 2018 in der Rechtssache T-161/17, Le Pen/Parlament

(Rechtssache C-38/19 P)

(2019/C 82/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marion Anne Perrine, genannt Marine, Le Pen (Prozessbevollmächtigter: R. Bosselut, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Sechsten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 28. November 2018 in der Rechtssache T-161/17 aufzuheben,

und infolgedessen:

- den gemäß Art. 68 des Beschlusses 2009/C 159/01 des Präsidiums des Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 „mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ in geänderter Fassung ergangenen Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 6. Januar 2017 aufzuheben, mit dem eine Forderung in Höhe von 41 554 Euro festgestellt wurde;

- die Belastungsanzeige Nr. 2017-22 vom 11. Januar 2017 für nichtig zu erklären, mit der die Rechtsmittelführerin darüber informiert wurde, dass eine Forderung gegen sie festgestellt wurde gemäß dem Beschluss des Generalsekretärs vom 6. Januar 2017, Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge im Rahmen der parlamentarischen Assistenz, Anwendung von Art. 68 der Durchführungsbestimmungen und den Art. 78, 79 und 80 der Haushaltseinrichtung;
- dem Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

A – Rüge zwingenden Rechts: Verstoß gegen Unionsrecht — Rechtsfehler — Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften — Verstoß gegen Verteidigungsrechte

Dieser Klagegrund beruht darauf, dass der Generalsekretär die Rechtsmittelführerin nicht persönlich angehört habe sowie die Akte und insbesondere den OLAF-Bericht nicht übersandt habe.

Die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin seien durch das Gericht u. a. im Hinblick auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 EMRK verletzt worden.

B – Verstoß gegen Unionsrecht — Rechtsfehler — Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauenschutzes und der Rechtssicherheit — Fehlerhafte rechtliche Würdigung des Sachverhalts, Verfälschung der Tatsachen und Beweismittel

Das Gericht habe den Sinn der Unterlagen verfälscht, die die Rechtsmittelführerin als Anlage zu ihrem Schreiben vom 14. März 2016 an das OLAF vorgelegt hatte.

Man könne unmöglich behaupten, dass die nach dem „unechten“ Vertrag gezahlten Beträge nicht im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen verwendet worden seien. Damit seien der Zweck und die Art der Gelder nicht entfremdet worden, und dem Parlament sei auch kein Schaden zugefügt worden.

C – Machtmisbrauch — *Fumus persecutionis*

Die Diskriminierung, die Unterdrückung von Beweismitteln, die Unredlichkeit und die Verletzung der Verteidigungsrechte, deren sich der Generalsekretär des Parlaments gegen die Rechtsmittelführerin schuldig gemacht habe, hätten „objektive, schlüssige und übereinstimmende Indizien“ dafür dargestellt und in den Augen des Gerichts darstellen müssen, „dass ausschließlich oder zumindest vorwiegend zu anderen als den angegebenen Zwecken oder mit dem Ziel vorgegangen wurde, das spezifische Verfahren zu umgehen, das der Vertrag vorsieht, um die konkrete Sachlage zu bewältigen“, und ließen einen ihnen anhaftenden *fumus persecutionis* zum Nachteil der Rechtsmittelführerin erkennen.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Comune di Milano/Kommission

(Rechtssache T-167/13) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bodenabfertigungsdienste — Kapitaleinlagen der SEA zugunsten der SEA Handling — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Grundsatz des kontradiktionsverfahrens — Verteidigungsrechte — Recht auf eine geordnete Verwaltung — Berechtigtes Vertrauen)

(2019/C 82/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Grassani und A. Franchi, dann Rechtsanwalt S. Grassani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte und D. Grespan)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1225 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die von der SEA SpA zugunsten der SEA Handling SpA vorgenommenen Kapitalerhöhungen (SA.21420 (C 14/10) (ex NN 25/10) (ex CP 175/06)) (ABl. 2015, L 201, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Comune di Milano trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Deutsche Umwelthilfe/Kommission

(Rechtssache T-498/14) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Dokumente, die den zwischen der Kommission und Unternehmen bzw. Automobilherstellern geführten Schriftwechsel über das in Kraftfahrzeugen verwendete Kältemittel R1234yf betreffen — Nicht verzeichnete Dokumente — Vorbringen eines neuen Klagegrundes im Laufe des Verfahrens — Unzulässigkeit — Beweiserhebung durch Anordnung der Vorlage der streitigen Dokumente gemäß Art. 104 der Verfahrensordnung — Abweichung vom Grundsatz des kontradiktionsverfahrens — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Öffentliches Interesse an der Verbreitung — Abwägung — Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 — Art. 6 Abs. 1 — Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung von Umweltinformationen oder von Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen — Allgemeine Vermutung — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Erledigung)

(2019/C 82/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Deutsche Umwelthilfe e. V. (Radolfzell, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Klinger und R. Geulen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Clotuche-Duvieusart und J. Vondung, dann F. Clotuche-Duvieusart und H. Krämer im Beistand zunächst der Rechtsanwälte R. van der Hout und A. Köhler, dann der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses GESTDEM 2014/547 der Kommission vom 2. Juni 2014, mit dem die Verweigerung des Zugangs zu allen Dokumenten bestätigt wurde, die den im Zeitraum von September 2011 bis April 2012 und von September 2012 bis Ende Januar 2014 zwischen der Kommission einerseits und den Unternehmen Honeywell und DuPont bzw. Automobilherstellern andererseits geführten Schriftwechsel in Bezug auf das in Kraftfahrzeugen verwendete Kältemittel R1234yf betreffen,

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses GESTDEM 2014/547 der Kommission vom 2. Juni 2014 ist erledigt, soweit er die ursprünglich geschwärzten und später offengelegten Teile des Dokuments Nr. 34 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Deutsche Umwelthilfe e. V. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 22.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Biogaran/Kommission (Rechtssache T-677/14) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen die Art. 101 und 102 AEUV festgestellt wird — Vereinbarungen mit dem Ziel, den Markteintritt von Perindopril-Generika hinauszögern oder zu verhindern — Beteiligung einer Tochtergesellschaft an der von der Muttergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Gesamtschuldnerische Haftung — Obergrenze der Geldbuße)

(2019/C 82/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Biogaran (Colombes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Reymond, O. de Juvigny und J. Jourdan)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, T. Vecchi und B. Mongin, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Biogaran trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 395 vom 10.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Teva UK u. a./Kommission

(Rechtssache T-679/14) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unparteilichkeit — Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — Vereinbarung zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten und über den Alleinbezug — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen)

(2019/C 82/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva UK Ltd (West Yorkshire, Vereinigtes Königreich), Teva Pharmaceuticals Europe BV (Utrecht, Niederlande), Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Jerusalem, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Tayar und Rechtsanwältin A. Richard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, T. Vecchi und B. Mongin, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von G. Peretz, Barrister)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: European Generic medicines Association AISBL (EGA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S.-P. Brankin, Solicitor, und Rechtsanwältin E. Wijckmans)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerinnen betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Teva UK Ltd, die Teva Pharmaceuticals Europe BV und die Teva Pharmaceutical Industries Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.
3. Die European Generic medicines Association AISBL (EGA) trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Lupin/Kommission**(Rechtssache T-680/14) (¹)**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Vereinbarung über den Erwerb von Technologie — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Geldbußen)

(2019/C 82/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lupin Ltd (Maharashtra, Indien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Pullen, R. Fawcett-Feuillette, Solicitors, M. Hoskins, QC, V. Wakefield, Barrister, und M. Boles, Solicitor, dann M. Hoskins, V. Wakefield, M. Boles, K. Vernon und S. Smith, Solicitors, schließlich M. Hoskins, V. Wakefield, S. Smith und C. Wall, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, B. Mongin und T. Vecchi, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von B. Rayment, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lupin Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Mylan Laboratories und Mylan/Kommission**(Rechtssache T-682/14) (¹)**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Geldbußen)

(2019/C 82/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Mylan Laboratories Ltd (Hyderabad, Indien) und Mylan, Inc. (Canonsburg, Pennsylvania, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Kon, C. Firth und C. Humpe, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, T. Vecchi und B. Mongin, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von S. Kingston, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerinnen betrifft, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mylan Laboratories Ltd und die Mylan, Inc. tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Krka/Kommission (Rechtssache T-684/14) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Lizenzvereinbarung — Vereinbarung über den Erwerb von Technologie — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht)

(2019/C 82/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Krka Tovarna Zdravil d.d. (Novo Mesto, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Ilčič und M. Kocmut)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von D. Bailey, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Art. 4 des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]) wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihm festgestellt wird, dass sich die Krka Tovarna Zdravil d.d. an den in ihm genannten Vereinbarungen beteiligt hat.
2. Art. 7 Abs. 4 Buchst. a des Beschlusses K(2014) 4955 endg. wird für nichtig erklärt.

3. Die Art. 8 und 9 des Beschlusses K(2014) 4955 endg. werden insoweit für nichtig erklärt, als sie die Krka Tovarna Zdravil d.d. betreffen.

4. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Servier u. a./Kommission

(Rechtssache T-691/14) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen die Art. 101 und 102 AEUV festgestellt wird — Grundsatz der Unparteilichkeit — Konsultation des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Kürze der Klagefrist im Hinblick auf die Länge des angefochtenen Beschlusses — Einigungen zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Lizenzvereinbarungen — Vereinbarungen über den Erwerb von Technologie — Alleinbezugsvereinbarung — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung — Vereinbarkeit von Wettbewerbsrecht und Patentrecht — Einstufung als verschiedene Zu widerhandlungen oder als einheitliche Zu widerhandlung — Definition des relevanten Marktes auf der Ebene des Moleküls des betreffenden Arzneimittels — Geldbußen — Kumulierung von Geldbußen nach Art. 101 und 102 AEUV — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen — Umsatz — Berechnungsmethode im Fall der Kumulierung von Zu widerhandlungen auf denselben Märkten)

(2019/C 82/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Servier SAS (Suresnes, Frankreich), Servier Laboratories Ltd (Wexham, Vereinigtes Königreich), Les Laboratoires Servier SAS (Suresnes) (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. S. Forrester, QC, J. Killick, Barrister, Rechtsanwalt O. de Juvigny und M. Utges Manley, Solicitor, dann J. Killick, Barrister, Rechtsanwalt O. de Juvigny, M. Utges Manley, Solicitor, sowie Rechtsanwälte J. Jourdan und T. Reymond)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Christoforou, B. Mongin, C. Vollrath, F. Castilla Contreras und T. Vecchi, dann T. Christoforou, B. Mongin, C. Vollrath, F. Castilla Contreras und J. Norris-Usher)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) (Genf, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: F. Carlin, Barrister, und Rechtsanwälte N. Niejahr und C. Paillard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 und Art. 102 AEUV (AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der mit diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

- Art. 4 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 und Art. 102 AEUV (AT.39612 — Perindopril [Servier]) wird für nichtig erklärt, soweit darin die Beteiligung der Servier SAS und der Laboratoires Servier SAS an den in diesem Artikel genannten Vereinbarungen festgestellt wird.
- Art. 6 des Beschlusses C(2014) 4955 final wird für nichtig erklärt.

3. Art. 7 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6 des Beschlusses C(2014) 4955 final wird für nichtig erklärt.
4. Die gegen Servier und Laboratoires Servier wegen der in Art. 2 des Beschlusses C(2014) 4955 final genannten Zu widerhandlung verhängte Geldbuße, wie sie sich aus Art. 7 Abs. 2 Buchst. b dieses Beschlusses ergibt, wird auf 55 385 190 Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Servier, die Servier Laboratories Ltd und Laboratoires Servier einerseits sowie die Europäische Kommission andererseits tragen ihre eigenen Kosten.
7. Die European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 462 vom 22.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Niche Generics/Kommission (Rechtssache T-701/14) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Verwaltungsverfahren — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Objektive Erforderlichkeit der Beschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen — 10-%-Obergrenze — Zurechnung der Zu widerhandlung)

(2019/C 82/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Niche Generics Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor, M. Healy, K. Cousins, Solicitors, und F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, T. Vecchi und B. Mongin, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von S. Kingston, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Niche Generics Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Unichem Laboratories/Kommission**(Rechtssache T-705/14) (¹)**

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für das Herz-Kreislauf-Medikament Perindopril [Originalpräparat und Generika] — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vergleich zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten — Räumliche Zuständigkeit der Kommission — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Verwaltungsverfahren — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant — Potenzieller Wettbewerb — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Objektive Erforderlichkeit der Beschränkung — Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Patentrecht — Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV — Geldbußen)

(2019/C 82/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unichem Laboratories Ltd (Mumbai, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Mobley, K. Shaw, K. Cousins, M. Healy, H. Sheraton und E. Batchelor, Sollicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castilla Contreras, T. Vecchi und B. Mongin, dann F. Castilla Contreras, B. Mongin und C. Vollrath im Beistand von S. Kingston, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 — Perindopril [Servier]), soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unichem Laboratories Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 448 vom 15.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Deutsche Telekom/Kommission**(Rechtssache T-827/14) (¹)**

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowakischer Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste — Zugang von Drittunternehmen zu den Teilnehmeranschlüssen des auf dem Markt etablierten Anbieters — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Begriff „Missbrauch“ — Verweigerung des Zugangs — Margenbeschneidung — Berechnung der Margenbeschneidung — Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers — Verteidigungsrechte — Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft — Tatsächliche Ausübung — Beweislast — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gesonderte, wegen Rückfälligkeit und Anwendung eines Abschreckungsmultiplikators allein gegen die Muttergesellschaft verhängte Geldbuße)

(2019/C 82/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Telekom AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Apel und D. Schroeder)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, L. Malferrari, C. Vollrath und L. Wildpanner)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Slovanet, a.s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Tisaj)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 — Slovak Telekom) in der durch die Beschlüsse C(2014) 10119 final und C(2015) 2484 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 bzw. 17. April 2015 berichtigten Fassung, soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der mit dem Beschluss gegen die Klägerin verhängten Geldbußen

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 des Beschlusses C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Sache AT.39523 — Slovak Telekom) wird insoweit für nichtig erklärt, als darin festgestellt wird, dass die Deutsche Telekom AG vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2005 unfaire Tarife angewandt habe, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der auf der Vorleistungsebene auf den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen der Slovak Telekom a.s. angewiesen sei, unmöglich machen, ebenso umfassende Breitbanddienste für Endkunden wie die Slovak Telekom a.s. aufzubauen, ohne Verluste zu verzeichnen.
2. Art. 2 des Beschlusses C(2014) 7465 final wird insoweit für nichtig erklärt, als gegen die Deutsche Telekom AG gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 38 838 000 Euro und allein eine Geldbuße in Höhe von 31 070 000 Euro verhängt wird.
3. Die gegen die Deutsche Telekom AG gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße wird auf 38 061 963 Euro und die gegen diese Gesellschaft allein verhängte Geldbuße auf 19 030 981 Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Deutsche Telekom AG trägt vier Fünftel ihrer eigenen Kosten, vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission und vier Fünftel der Kosten der Slovanet, a.s.
6. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten der Deutschen Telekom AG.
7. Die Slovanet, a.s. trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 23.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Slovak Telekom/Kommission**(Rechtssache T-851/14) (¹)**

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowakischer Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste — Zugang von Drittunternehmen zu den Teilnehmeranschlüssen des auf dem Markt etablierten Anbieters — Beschluss, mit dem eine Zu widerhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Begriff „Missbrauch“ — Verweigerung des Zugangs — Margenbeschneidung — Berechnung der Margenbeschneidung — Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers — Verteidigungsrechte — Zurechnung der von der Tochtergesellschaft begangenen Zu widerhandlung an die Muttergesellschaft — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft — Tatsächliche Ausübung — Beweislast — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006)

(2019/C 82/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Slovak Telekom, a.s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Geradin und R. O'Donoghue, QC)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Farley, L. Malferrari und G. Koleva, dann M. Farley, M. Kellerbauer, L. Malferrari und C. Vollrath)

Streithelferin der Beklagten: Slovanet, a.s. (Bratislava) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Tisaj)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 — Slovak Telekom) in der durch die Beschlüsse C(2014) 10119 final und C(2015) 2484 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 bzw. 17. April 2015 berichtigten Fassung, soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 Buchst. d des Beschlusses C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 — Slovak Telekom) wird insoweit für nichtig erklärt, als darin festgestellt wird, dass die Slovak Telekom, a.s. vom 12. August bis zum 31. Dezember 2005 unfaire Tarife angewandt habe, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der auf der Vorleistungsebene auf den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen angewiesen sei, unmöglich machten, ebenso umfassende Breitbanddienste für Endkunden wie sie aufzubauen, ohne Verluste zu verzeichnen.
2. Art. 2 des Beschlusses C(2014) 7465 final wird insoweit für nichtig erklärt, als gegen die Slovak Telekom, a.s. gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 38 838 000 Euro verhängt wird.
3. Die gegen die Slovak Telekom, a.s. gesamtschuldnerisch verhängte Geldbuße wird auf 38 061 963 Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Slovak Telekom, a.s. trägt vier Fünftel ihrer eigenen Kosten, vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission und vier Fünftel der Kosten der Slovanet, a.s.

6. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten der Slovak Telekom, a.s.
7. Die Slovanet, a.s. trägt ein Fünftel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 127 vom 20.4.2015.

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission
(Rechtssache T-111/15) (¹)**

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen dem Syndicat mixte des aéroports de Charente und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1226 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.33963 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Angoulême, von SNC-Lavalin, von Ryanair und von Airport Marketing Services (ABl. 2015, L 201, S. 48)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

(¹) ABl. C 178 vom 1.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission
(Rechtssache T-165/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1227 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, von Ryanair, Airport Marketing Services und Transavia (Abl. 2015, L 201, S. 109)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

**Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — AlzChem/Kommission
(Rechtssache T-284/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Chemische Industrie — Beschluss, den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens während des Insolvenzverfahrens weiterzuführen — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Gläubigers — Zurechenbarkeit zum Staat — Begründungspflicht)

(2019/C 82/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AlzChem AG (Trostberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Alexiadis, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Borsos und I. Georgopoulos, dann P. Alexiadis, A. Borsos sowie Rechtsanwälte E. Kazili, P. Oravec und K. Csach)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte und L. Armati)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová) und Fortischem a.s. (Nováky, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Arhold, P. Hodál und M. Staroň)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 2 des Beschlusses (EU) 2015/1826 der Kommission vom 15. Oktober 2014 zu der von der Slowakei durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.33797 — (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2011/CP) zugunsten von NCHZ (Abl. 2015, L 269, S. 71)

Tenor

1. Art. 2 des Beschlusses (EU) 2015/1826 der Kommission vom 15. Oktober 2014 zu der von der Slowakei durchgeführten staatlichen Beihilfe SA.33797 — (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2011/CP) zugunsten von NCHZ wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der AlzChem AG zu tragen.
3. Die Slowakische Republik und die Fortischem a.s. tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Iran Insurance/Rat

(Rechtssache T-558/15) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen von Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und Beibehaltung auf diesen Listen — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden)

(2019/C 82/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iran Insurance Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Ronkes Agerbeek und R. Tricot)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden, die der Klägerin im Anschluss an den Erlass des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (Abl. 2010, L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (Abl. 2010, L 281, S. 1), des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. 2011, L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 961/2010 (Abl. 2011, L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (Abl. 2012, L 88, S. 1), mit denen der Name der Klägerin in die Listen der Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen und auf ihnen belassen wurde, entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Iran Insurance Company trägt ihre eigenen Kosten und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Post Bank Iran/Rat

(Rechtssache T-559/15) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen von Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, und Beibehaltung auf diesen Listen — Immaterieller Schaden)

(2019/C 82/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Post Bank Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Ronkes Agerbeek und R. Tricot)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin im Anschluss an den Erlass des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. 2010, L 281, S. 1), des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2011, L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2011, L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1), mit denen der Name der Klägerin in die Listen der Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen und auf ihnen belassen wurde, entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Post Bank Iran trägt ihre eigenen Kosten und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Transavia Airlines/Kommission**(Rechtssache T-591/15) (¹)**

(Staatliche Beihilfen — Vertrag über Flughafen- und Marketingdienstleistungen — Vereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn und Transavia — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Transavia Airlines CV (Schiphol, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Elkerbout und M. Baneke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1227 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, von Ryanair, Airport Marketing Services und Transavia (ABl. 2015, L 201, S. 109)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Transavia Airlines CV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

(¹) ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-630/15) (¹)**

(Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)

(2019/C 82/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Sandberg-Mørch und M.-E. Vitali, dann Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, L. Flynn und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Hohmuth) und Föreningen Svensk Sjöfart (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Sandberg-Mørch und J. Buendía Sierra)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nymann-Lindgren, im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (ABl. 2015, C 325, S. 5)

Tenor

1. Der Beschluss C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (ABl. 2015, C 325, S. 5) wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission beschlossen hat, keine Einwände gegen die vom Königreich Dänemark der Femern A/S für die Planung, den Bau und den Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung gewährten Maßnahmen zu erheben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Scandlines Danmark ApS und der Scandlines Deutschland GmbH.
4. Das Königreich Dänemark, die Föreningen Svensk Sjöfart und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) eV tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Stena Line Scandinavia/Kommission

(Rechtssache T-631/15) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)

(2019/C 82/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stena Line Scandinavia AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: P. Alexiadis, Solicitor, und Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, L. Flynn und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Föreningen Svensk Sjöfart (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Sandberg-Mørch und J. Buendía Sierra)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nyman Lindegren, im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (Abl. 2015, C 325, S. 5)

Tenor

1. Der Beschluss C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (Abl. 2015, C 325, S. 5) wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission beschlossen hat, keine Einwände gegen die vom Königreich Dänemark der Femern A/S für die Planung, den Bau und den Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung gewährten Maßnahmen zu erheben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Stena Line Scandinavia AB.
4. Das Königreich Dänemark und die Föreningen Svensk Sjöfart tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache T-53/16) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan und Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert, S. Petrova und J. Kneale)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/633 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.33961 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten der Industrie- und Handelskammer von Nîmes-Uzès-Le Vigan, zugunsten von Veolia Transport Aéroport de Nîmes, zugunsten von Ryanair Limited und zugunsten von Airport Marketing Services Limited (Abl. 2016, L 113, S. 32)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 145 vom 25.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache T-77/16) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen mit Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Selektivität)

(2019/C 82/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, L. Flynn und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Pelše, J. Treijs-Gigulis und I. Kalniņš, dann I. Kucina) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und S. Petrova)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/152 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.27339 (12/C) (ex 11/NN) der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Flughafens Zweibrücken und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (Abl. 2016, L 34, S. 68)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses (EU) 2016/152 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.27339 (12/C) (ex 11/NN) der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Flughafens Zweibrücken und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften sowie die Art. 3, 4 und 5 dieses Beschlusses werden für nichtig erklärt, soweit sie die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd betreffen.

2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Ryanair und Airport Marketing Services entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.
4. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 10.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 –Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache T-165/16) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen mit Ryanair und ihrer Tochtergesellschaft Airport Marketing Services — Flughafendienstleistungen — Marketingdienstleistungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch, E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, L. Armati und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und S. Petrova)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/287 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.26500 (2012/C) (ex 2011/NN, ex CP 227/2008), die Deutschland Flughafen Altenburg-Nobitz GmbH und Ryanair Ltd. gewährt hat (ABl. 2016, L 59, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Fruits de Ponent/Kommission**(Rechtssache T-290/16) (¹)**

(Außervertragliche Haftung — Landwirtschaft — Märkte für Pfirsiche und Nektarinen — Störungen während des Wirtschaftsjahrs 2014 — Russisches Einführverbot — Befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger — Delegierte Verordnungen [EU] Nrn. 913/2014 und 923/2014 — Rechtsnormen, die bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen — Sorgfaltspflicht und Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Hinreichend qualifizierter Verstoß — Kausalzusammenhang)

(2019/C 82/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fruits de Ponent, SCCL (Alcarràs, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Roca Junyent, J. Mier Albert, R. Vallina Hoset und A. Sellés Marco)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Galindo Martín und K. Skelly, dann I. Galindo Martín)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der drei Mitgliedern der Klägerin durch Handlungen und Unterlassungen der Kommission im Zusammenhang mit dem Erlass der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 913/2014 der Kommission vom 21. August 2014 mit befristeten Sondermaßnahmen zur Unterstützung für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger (ABl. 2014, L 248, S. 1) und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 932/2014 der Kommission vom 29. August 2014 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse und zur Änderung der delegierten Verordnung Nr. 913/2014 (ABl. 2014, L 259, S. 2) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fruits de Ponent, SCCL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Stadt Paris, Stadt Brüssel und Ayuntamiento de Madrid/Kommission**(Verbundene Rechtssachen T-339/16, T-352/16 und T-391/16) (¹)**

(Umwelt — Verordnung [EU] 2016/646 — Schadstoffemissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen [Euro 6] — Festsetzung von verbindlichen Grenzwerten [NTE-Werten] für die Stickoxidemissionen bei Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb [RDE] — Nichtigkeitsklagen — Befugnis einer kommunalen Behörde im Bereich des Umweltschutzes, den Verkehr bestimmter Fahrzeuge zu beschränken — Unmittelbare Betroffenheit — Zulässigkeit — Unzuständigkeit der Kommission — Beachtung höherrangiger Rechtsnormen — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigklärung — Außervertragliche Haftung — Ersatz einer angeblichen Image- und Rufschädigung)

(2019/C 82/48)

Verfahrenssprachen: Spanisch und Französisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-339/16: Stadt Paris (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Assous)

Klägerin in der Rechtssache T-352/16: Stadt Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Uyttendaele und S. Kaisergruber)

Kläger in der Rechtssache T-391/16: Ayuntamiento de Madrid (Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Zunzunegui Pastor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. C. Becker, E. Sanfrutos Cano und J.-F. Brakeland)

Gegenstand

Klagen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (Abl. 2016, L 109, S. 1) und Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz eines Schadens, der der Stadt Paris aufgrund des Erlasses dieser Verordnung entstanden sein soll

Tenor

1. Nr. 2 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) wird für nichtig erklärt, soweit sie in den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 des Anhangs IIIA der Verordnung Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 den Wert des endgültigen Übereinstimmungsfaktors $CF_{pollutant}$ und den Wert des vorläufigen Übereinstimmungsfaktors $CF_{pollutant}$ für die Stickoxidmasse festsetzt.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Die Wirkungen der nach Nr. 1 des vorliegenden Tenors für nichtig erklärt Bestimmung werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Urteils nicht überschreiten darf, eine neue Regelung erlassen wird, die die betreffenden Bestimmungen ersetzt.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der der Stadt Paris, der Stadt Brüssel und dem Ayuntamiento de Madrid entstandenen Kosten.

(¹) Abl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Schubert u. a./Kommission

(Rechtssache T-530/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regeln des sozialen Dialogs)

(2019/C 82/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ludwig Schubert (Overijse, Belgien) und die sechs weiteren Kläger, deren Namen im Anhang zum Urteil aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz, Rechtsanwältin N. Flandin und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und L. Radu Bouyon)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge der Kläger den in der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. 2014, L 129, S. 5) vorgesehenen Anpassungsfaktor von 0 % für das Jahr 2011 und den in der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 12) vorgesehene Anpassung von 0,8 % für das Jahr 2012 anzuwenden, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 23.3.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-4/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Carpenito u. a./Rat

(Verbundene Rechtssachen T-543/16 und T-544/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Anpassung der Gehälter und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regeln des sozialen Dialogs)

(2019/C 82/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger in der Rechtssache T-543/16: Renzo Carpenito (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)

Kläger in der Rechtssache T-544/16: Maria Kannellopoulou (Cranves-Sales, Frankreich), José Carlos Lechado García (Brüssel, Belgien), Bernd Loescher (Rhode-Saint-Genèse, Belgien), Evelina Milenova (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und M. Veiga, dann M. Bauer und R. Meyer)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Taneva)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Nichtigerklärung der Beschlüsse des Rates, in Bezug auf die Gehälter oder Versorgungsbezüge der Kläger die in der Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. 2014, L 129, S. 5), vorgesehene Anpassung von 0 % für das Jahr 2011 und die in der Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 12), vorgesehene Anpassung von 0,8 % für das Jahr 2012 vorzunehmen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund dieser Beschlüsse entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 146 vom 4.5.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-31/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Wahlström/Frontex

(Rechtssache T-591/16) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Frontex — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 BSB — Fürsorgepflicht — Verwendung einer aufgehobenen Beurteilung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Haftung — Kosten — Billigkeit — Art. 135 Abs. 1 der Verfahrensordnung)

(2019/C 82/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Kari Wahlström (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard und S. Drew im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung vom 26. Juni 2015, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit bei Frontex nicht zu verlängern, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger in Gestalt des infolgedessen entgangenen Arbeitsentgelts und der entgangenen dementsprechenden Ruhegehaltanwartschaften entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 251 vom 11.7.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-21/156 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Haeberlen/ENISA**(Rechtssache T-632/16) (¹)**

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Verordnungen [EU] Nrn. 422/2014 und 423/2014 — Angleichungen der Gehälter und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Regelungen zum sozialen Dialog)

(2019/C 82/52)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Thomas Haeberlen (Swisttal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte L. Levi und A. Tymen, dann L. Levi und schließlich L. Levi und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (Prozessbevollmächtigter: A. Ryan im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Ecker) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der ENISA vom 21. Oktober 2015, mit dem der Kläger aufgefordert wurde, infolge der durch die Verordnung (EU) Nr. 422/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 (ABl. 2014, L 129, S. 5) und die Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 (ABl. 2014, L 129, S. 12) vorgesehenen Anwendung der Angleichungen von 0 % für das Jahr 2011 und von 0,8 % für das Jahr 2012 auf seine Dienstbezüge einen Betrag von 3 133,19 Euro zu zahlen, und zum anderen auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger aufgrund dieses Beschlusses entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Thomas Haeberlen trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.

^(¹) ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 – C=Holdings/EUIPO – Trademarkers (C=commodore)**(Rechtssache T-672/16) (¹)**

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke C=commodore — Antrag auf Nichtigerklärung der Wirkung einer internationalen Registrierung — Art. 158 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 198 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Keine ernsthafte Benutzung hinsichtlich bestimmter von der internationalen Registrierung erfasster Waren und Dienstleistungen — Vorliegen berechtigter Gründe für die Nichtbenutzung)

(2019/C 82/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: C=Holdings BV (Oldenzaal, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Maeyaert und K. Neefs, dann Rechtsanwälte P. Maeyaert und J. Muylermans)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Trademarkers NV (Antwerpen, Belgien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2016 (Sache R 2585/2015-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Trademarkers und C=Holdings

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Juli 2016 (Sache R 2585/2015-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Trademarkers NV und der C=Holdings BV wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer die Beschwerde von C=Holdings betreffend das Vorliegen berechtigter Gründe für die Nichtbenutzung der internationalen Registrierung, deren Inhaberin sie ist, zurückgewiesen hat.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 410 vom 7.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Pipiliagkas/Kommission**(Rechtssache T-689/16) (¹)**

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstliche Verwendung — Rückwirkende Entscheidung — Art. 22a des Statuts — Unzuständige Behörde — Haftung — Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens)

(2019/C 82/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nikolaos Pipiliagkas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny, dann J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser und G. Gattinara, dann G. Gattinara und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung vom 22. Dezember 2015 des Leiters des Referats „Laufbahn- und Leistungsmanagement“ der Generaldirektion „Humanressourcen und Sicherheit“ der Kommission über die rückwirkende Umsetzung des Klägers und auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den er erlitten haben soll

Tenor

1. Die Entscheidung vom 22. Dezember 2015 des Leiters des Referats „Laufbahn- und Leistungsmanagement“ der Generaldirektion „Humanressourcen und Sicherheit“ der Europäischen Kommission über die Umsetzung von Herrn Nikolaos Pipiliagkas mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Herrn Pipiliagkas.
4. Herr Pipiliagkas trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 441 vom 28.11.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CX/Kommission

(Rechtssache T-743/16 RENV) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Verteidigungsrechte — Fürsorgepflicht — Art. 22 Abs. 1 des Anhangs IX des Statuts — Art. 41 und 52 der Charta der Grundrechte — Haftung — Vorliegen des Schadens — Kausalzusammenhang)

(2019/C 82/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Simonetti und C. Ehrbar)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 16. Oktober 2013, mit der die Kommission festgestellt hat, dass der Kläger zwei schwere Verfehlungen begangen hat, und demzufolge gegen ihn die Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche verhängt hat, und zum anderen auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Entscheidung vom 16. Oktober 2013, mit der die Europäische Kommission gegen CX die Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne zeitweilige Kürzung der Ruhegehaltsansprüche verhängt hat, wird aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 85 vom 22.3.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-5/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Monolith Frost/EUIPO — Dovgan (PLOMBIR)

(Rechtssache T-830/16) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke PLOMBIR — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Prüfung von Tatsachen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2019/C 82/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Monolith Frost GmbH (Leopoldshöhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Liebich und Rechtsanwalt S. Lab)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dovgan GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2016 (Sache R 1812/2015-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Monolith Frost und Dovgan

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2016 (Sache R 1812/2015-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Monolith Frost GmbH einschließlich ihrer notwendigen Aufwendungen für das Verfahren vor der Beschwerdekommission des EUIPO.
3. Die Dovgan GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Azarov/Rat**(Rechtssache T-247/17) (¹)**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Eigentumsrecht — Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2019/C 82/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Mykola Yanovych Azarov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Lansky und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und F. Naert)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (Abl. 2017, L 58, S. 34) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (Abl. 2017, L 58, S. 1), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mykola Yanovych Azarov trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Monster Energy/EUIPO — Bösel (MONSTER DIP)**(Rechtssache T-274/17) (¹)**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke MONSTER DIP — Ältere Unionswort- und -bildmarken sowie nicht eingetragenes, im geschäftlichen Verkehr benutztes Zeichen, die sämtlich den Wortbestandteil „Monster“ enthalten — Relative Eintragungshindernisse — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Keine Gefahr einer irreführenden Gedankenverbindung — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung 2017/1001] — Keine Gefahr der Verwässerung der bekannten älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001]]

(2019/C 82/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Marco Bösel, (Bad Fallingbostel, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2016 (Sache R 1062/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Monster Energy Company und Marco Bösel

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Monster Energy Company trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 10.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — De Loecker/EAD

(Rechtssache T-537/17) (¹)

(Öffentlicher Dienst — EAD — Bedienstete auf Zeit — Mobbing — Antrag auf Beistand — Ablehnung des Antrags — Recht auf Anhörung — Haftung)

(2019/C 82/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Stéphane De Loecker (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spac)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des EAD vom 10. Oktober 2016, den Antrag des Klägers auf Beistand nach den Art. 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abzulehnen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 10. Oktober 2016, den Antrag von Herrn Stéphane De Loecker auf Beistand nach den Art. 12a und 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD wird zur Tragung der Kosten verurteilt.

(¹) ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-609/17) (¹)**

(EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Frankreich getätigte Ausgaben — Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Verordnungen [EG] Nr. 1290/2005 und [EU] Nr. 1306/2013 — Gesunde, einwandfreie und handelsübliche Qualität — Kontrollen — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 82/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas, B. Fodda und E. de Moustier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis und D. Bianchi)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 165, S. 37), soweit mit ihm von der Französischen Republik zulasten des EGFL getätigte Ausgaben in Höhe von 120 901 216,61 Euro ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — UP/Kommission**(Rechtssache T-706/17) (¹)**

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schwere Krankheit — Antrag auf Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen — Ablehnung des Antrags — Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung — Recht auf Anhörung — Grundsatz der guten Verwaltung — Fürsorgepflicht — Haftung)

(2019/C 82/61)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: UP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und B. Mongin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 26. April 2017, mit der der Antrag der Klägerin auf Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen abgelehnt wurde, und auf Ersatz des der Klägerin angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. UP trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 5 vom 8.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Bischoff/EUIPO — Miroglio Fashion (CARACTÈRE)
(Rechtssache T-743/17) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke CARACTÈRE — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 82/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bischoff GmbH (Muggensturm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Régnier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Folliard-Monguinal)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Miroglio Fashion Srl (Alba, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin O. Vanner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2017 (Sache R 328/2016-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Bischoff und Miroglio Fashion

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bischoff GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Vitromed/EUIPO — Vitromed Healthcare (VITROMED Germany)

(Rechtssache T-821/17) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke VITROMED Germany — Ältere Unionswortmarke Vitromed — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 82/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vitromed GmbH (Jena, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Linß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Graul, D. Walicka und M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vitromed Healthcare (Jaipur, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. September 2017 (Sache R 2402/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Vitromed Healthcare und Vitromed

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vitromed GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 52 vom 12.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CN/Parlament

(Rechtssache T-76/18) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Art. 12a des Statuts — Mobbing — Beratender Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz — Entscheidung, den Antrag auf Beistand abzulehnen — Recht auf Anhörung — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Weigerung, die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Protokolle der Zeugenvernehmungen zu übermitteln — Weigerung des beklagten Organs, einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung Folge zu leisten)

(2019/C 82/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Boytha und E. Taneva)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag des Klägers auf Beistand vom 13. Februar 2013 abgelehnt hat, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der ihm entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag von CN auf Beistand vom 13. Februar 2013 abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Das Parlament wird verurteilt, zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens 8 500 Euro an CN zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Das Parlament trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — CH/Parlament

(Rechtssache T-83/18) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Art. 12a des Statuts — Mobbing — Beratender Ausschuss für Beschwerden von akkreditierten parlamentarischen Assistenten über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung und für die Prävention von Belästigung am Arbeitsplatz — Entscheidung, den Antrag auf Beistand abzulehnen — Recht auf Anhörung — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens — Weigerung, die Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Protokolle der Zeugenvernehmungen zu übermitteln — Weigerung des beklagten Organs, einer vom Gericht angeordneten Beweiserhebung Folge zu leisten)

(2019/C 82/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Boytha und E. Taneva)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag der Klägerin auf Beistand vom 22. Dezember 2011 abgelehnt hat, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 20. März 2017, mit der dessen zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde den Antrag von CH auf Beistand vom 22. Dezember 2011 abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Das Parlament wird verurteilt, zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens 8 500 Euro an CH zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Parlament trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Multifit/EUIPO (fit+fun)

(Rechtssache T-94/18) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke fit + fun — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 82/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Multifit Tiernahrungs GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer, D. Walicka, M. Eberl und A. Sesma Merino)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2017 (Sache R 847/2017-1) über die Anmeldung des Wortzeichens fit + fun als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Multifit Tiernahrungs GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Multifit/EUIPO (MULTIFIT)

(Rechtssache T-98/18) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MULTIFIT — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 82/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Multifit Tiernahrungs GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Weber und L. Thiel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Sesma Merino, D. Walicka, M. Fischer und M. Eberl)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. November 2017 (Sache R 846/2017-1) über die Anmeldung des Wortzeichens MULTIFIT als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Multifit Tiernahrungs GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Knauf/EUIPO (upgrade your personality)

(Rechtssache T-102/18) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke upgrade your personality — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Werbeslogan — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 82/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Martin Knauf (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Jaeger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea und A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2017 (Sache R 1011/2017-4) über die Anmeldung des Wortzeichens upgrade your personality als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Martin Knauf trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2018 — Covestro Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-745/18)

(2019/C 82/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Covestro Deutschland AG (Leverkusen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Küper, J. Otter, C. Anger und M. Goldberg)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 28. Mai 2018 über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) Deutschlands für Bandlastverbraucher nach Paragraf 19 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden: StromNEV), Az. C(2018) 3166, insbesondere die Einordnung der vollständigen Befreiung von Bandlastverbrauchern von Netzentgelten in den Jahren 2012 und 2013 als Beihilfe, die Feststellung von deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und die Anordnung der sofortigen Rückforderung von den Begünstigten unter Anwendung der Mindestentgeltregelung gemäß Paragraf 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in der Fassung vom 3. September 2010, für nichtig zu erklären, sowie
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Unangemessene Verfahrensdauer
 - Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die Verfahrensdauer von 62 Monaten die in Art. 9 Abs. 6 der Beihilfeverfahrensverordnung (¹) festgelegte Regelfrist um mehr als das Zweifache überschreiten würde.
2. Die Netzentgeltbefreiung sei keine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV
 - Im Rahmen des zweiten Klagegrundes wird vorgetragen, dass keine Begünstigung vorliege, da aufgrund der netzstabilisierenden Wirkung der Bandlastverbraucher eine angemessene Gegenleistung gegeben sei. Im Übrigen würde die Befreiung nicht aus staatlichen Mitteln finanziert.

3. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (Rechtfertigung, Art. 107 Abs. 3 AEUV)

- Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die vollständige Befreiung der Bandlastverbraucher eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens in Deutschland behebe. Insbesondere energieintensive Industrien müssten wettbewerbsfähig bleiben und an einer Abwanderung ins Ausland gehindert werden.

4. Rechtswidrigkeit der Anordnung der Rückforderung

- Im Rahmen des vierten Klagegrundes wird gerügt, dass die Rückforderung eines Mindestentgelts in Höhe von 20 % der veröffentlichten Netzentgelte unter Verweis auf die bis zum 3. August 2011 gültige Fassung des Paragrafen 19 Abs. 2 StromNEV willkürlich sei und gegen das Diskriminierungsverbot verstöße.
- Ferner wird vorgetragen, dass allein die Ermittlung der Netzentgelte anhand des physikalischen Pfads die Einhaltung der Grundsätze der Verursachungsgerechtigkeit sowie der Zahlung angemessener und diskriminierungsfreier Netzentgelte gewährleiste.
- Die Rückforderungsanordnung verstöße auch dadurch gegen das Diskriminierungsverbot, dass die Kommission nicht auf die Übergangsregelung in Paragraf 32 Abs. 3 StromNEV abgestellt habe.
- Schließlich wird geltend gemacht, dass Bandlastverbraucher und atypische Netznutzer im Sinne des Paragrafen 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sich wesentlich unterscheiden. Die Tatsache, dass beide Gruppen von Netznutzern trotz der Unterschiede ein Mindestentgelt in Höhe von 20 % zu zahlen haben, sei sachlich nicht gerechtfertigt.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Briois/Parlament

(Rechtssache T-750/18)

(2019/C 82/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Steeve Briois (Hénin-Beaumont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2018 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Steeve Briois (2018/2075 IMM) aufzuheben, durch den der Bericht des Rechtsausschusses A8-0349/2018 angenommen wurde;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden: Protokoll), da der Text von Herrn Briois, aufgrund dessen er in seinem Herkunftsmitgliedstaat strafrechtlich verfolgt worden sei, eine Meinungsäußerung im Zuge der Ausübung seiner parlamentarischen Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung darstelle;

2. Verstoß gegen Art. 9 des Protokolls, da das Parlament sowohl den Wortlaut als auch den Sinn dieser Bestimmung verkannt habe, als es den Beschluss zur Aufhebung der Immunität von Herrn Briois erlassen habe, weshalb dieser ungültig sei.

3. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung.

Erstens habe das Parlament dem Kläger gegenüber gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem es ihn anders behandelt habe als Abgeordnete in einer vergleichbaren Lage; damit habe es auch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, nachdem das zuständige Organ sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen habe.

Zweitens gebe es zahlreiche Hinweise darauf, dass dem Kläger gegenüber ein offensichtlicher Fall des *fumus persecutionis* vorliege.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — ABLV Bank/SRB

(Rechtssache T-758/18)

(2019/C 82/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, M. Kirchner und L. Feddern)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des SRB vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf ABLV Bank für nichtig zu erklären, was die Weigerung des SRB betrifft, die im Voraus erhobenen Beiträge dieser Bank zum Einheitlichen Abwicklungsfoonds neu zu berechnen und zurückzuzahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zehn Gründe.

1. Der SRB habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Beiträge zum Fonds zeitanteiliger Natur seien.
2. Der SRB habe nicht berücksichtigt, dass er selbst ausdrücklich anerkannt habe, dass die Beiträge zum Fonds zeitanteilig rückzahlbar seien.
3. Der SRB habe nicht berücksichtigt, dass in Art. 12 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2015/63⁽¹⁾ der Kommission ausdrücklich anerkannt werde, dass nur anteilige Zahlungen geschuldet seien, wenn die Voraussetzungen nur während eines Teils des maßgeblichen Jahres erfüllt seien.
4. Der SRB habe sich zu Unrecht auf Art. 70 Abs. 4 der Verordnung Nr. 806/2014⁽²⁾ berufen.
5. Der SRB habe sich auf eine fehlerhafte Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2015/63 der Kommission gestützt.
6. Der SRB habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der berechtigten Erwartungen verstoßen.
7. Der SRB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

8. Der SRB habe gegen den Grundsatz des „*nemo auditur*“ verstößen.
9. Der SRB habe die Relevanz seiner früheren Handlungen nicht berücksichtigt.
10. Der SRB habe gegen Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößen.

-
- (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
-

Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Algebris (UK) und Anchorage Capital Group/SRB

(Rechtssache T-2/19)

(2019/C 82/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Algebris (UK) Ltd (London, Vereiniges Königreich) und Anchorage Capital Group LLC (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Soames, R. East, Solicitor, N. Chesaites und D. Mackersie, Barristers)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss des SRB, dass endgültige Ex-post-Bewertungen der Banco Popular Español S.A. gemäß Art. 20 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (¹) nicht erforderlich waren, für nichtig zu erklären;
- dem SRB die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Gründe.

1. Der Beschluss des SRB, dass endgültige Ex-post-Bewertungen der Banco Popular Español S.A. gemäß Art. 20 Abs. 11 der Verordnung Nr. 806/2014 nicht erforderlich gewesen seien, beruhe auf einem Rechtsfehler unter Verstoß gegen Art. 20 Abs. 11 und/oder Art. 20 Abs. 12 dieser Verordnung, wonach eine endgültige Ex-post-Bewertung dann erforderlich sei, wenn eine vorläufige Bewertung, die die Anforderungen von Art. 20 Abs. 1 und Abs. 4 bis 9 der Verordnung Nr. 806/2014 nicht erfüllt habe, als Grundlage für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen diene.
2. Der SRB habe bei der Anwendung von Art. 20 Abs. 11 der Verordnung Nr. 806/2014 im angefochtenen Beschluss offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, da er bei Erlass des angefochtenen Beschlusses von der unzutreffenden Grundlage ausgegangen sei, dass in diesem Fall keine endgültigen Ex-post-Bewertungen erforderlich seien.
3. Soweit der angefochtene Beschluss bedeute, dass der SRB entscheide, den Wert der von der Banco Santander, S.A., gezahlten Gegenleistung von 1 Euro nicht zu erhöhen, stelle dies einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler unter Verstoß gegen Art. 20 Abs. 11 und 12 der Verordnung Nr. 806/2014 dar.

4. Der SRB habe entgegen Art. 296 AEUV seine Pflicht zur Begründung des angefochtenen Beschlusses verletzt.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Clatronic International/EUIPO (PROFI CARE)
(Rechtssache T-5/19)**

(2019/C 82/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Clatronic International GmbH (Kempen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Löffel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung des Bildzeichens PROFI CARE mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 372 358

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Oktober 2018 in der Sache R 504/2018-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführt Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Fastweb/Kommission
(Rechtssache T-19/19)**

(2019/C 82/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Fastweb SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, L. Armati, A. Guarino und E. Cerchi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 31. August 2018, mit dem die Europäische Kommission den Zusammenschluss in der Sache M.9041 — HUTCHISON/WIND TRE gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen genehmigt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend:

1. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Versäumnis bei der Untersuchung, da der Eintritt eines neuen Mobile Network Operator [Mobilfunknetzbetreibers] (MNO) als an sich ausreichend angesehen worden sei, um die horizontalen Wirkungen des Zusammenschlusses zu beseitigen, ohne die Faktoren zu berücksichtigen, die zum Erfolg von H3G geführt hätten.
 - Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Versäumnis bei der Untersuchung der Kommission, da der Eintritt eines neuen Mobilfunknetzbetreibers als an sich ausreichend angesehen worden sei, um die horizontalen Wirkungen des Zusammenschlusses zu beseitigen, ohne die Faktoren zu berücksichtigen, die zum Erfolg von H3G geführt hätten. Schon in der Sache M.7758 habe die Kommission sich insbesondere nicht die Mühe gemacht, zu prüfen, ob der neue Mobilfunknetzbetreiber (sowohl auf dem Endkundenmarkt als auch auf dem Großkundenmarkt) über operative Fähigkeiten, wirtschaftliche Voraussetzungen und Anreize verfüge, die insgesamt denen zumindest gleichwertig seien, von denen H3G profitiert habe, die in den ersten Jahren in einem boomenden Markt agiert habe. Darüber hinaus hätte die Kommission die Auswirkung der Asymmetrie des Abschlusstarifs, von dem H3G profitiert habe, auf die Wettbewerbsdynamik, die diese gegenüber den übrigen Mobilfunknetzbetreibern signifikant begünstigt habe, berücksichtigen müssen.
2. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung und offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Mobilfunknetzbetreiber-Pakets.
 - Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des Verpflichtungszusagenpakets. Insbesondere wecke der Vergleich mit der Bereitstellung von H3G-Frequenzen vor dem Zusammenschluss für sich genommen ernsthafte Zweifel daran, ob die vorgesehene spektrale Bereitstellung ausreiche. Darüber hinaus habe sich die Kommission auf künftige ungewisse Ereignisse, wie zum Beispiel die Teilnahme der neuen Mobilfunknetzbetreiber an künftigen Ausschreibungen, verlassen, ohne jedoch die hohen Kosten im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erneuerung und Neuvergabe der übertragenen Frequenzen zu berücksichtigen. Die Kommission habe die Verlagerung einer unzureichenden Anzahl von Standorten akzeptiert und sich dabei auf unsichere Vereinbarungen mit den Tower Companies verlassen. Schließlich verringere die mit den Anmeldern getroffene Übergangsvereinbarung, der die Leistungsfähigkeit zugrunde liege, den Investitionsanreiz erheblich.
3. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und fehlerhafte Untersuchung, weil der Prüfung des Zusammenschlusses und der Verpflichtungszusagen die falsche Annahme zugrunde liege, dass der Preis — unter Außerachtlassung der Qualität und der Konvergenz — der einzige wichtige Wettbewerbsfaktor sei.
 - Die Klägerin begründet die fehlerhafte Untersuchung damit, dass der Prüfung des Zusammenschlusses und der Verpflichtungszusagen die falsche Annahme zugrunde liege, dass der Preis der einzige wichtige Wettbewerbsfaktor auf dem relevanten Markt sei. Die Kommission habe nicht beachtet, dass die Netzqualität und -abdeckung vergleichbare Bedeutung hätten, und sie hätte sich nicht auf eine statische Untersuchung der Präferenzen eines sehr kleinen Ausschnitts von Benutzern beschränken dürfen, die zur unteren Ausgabenkategorie gehörten. Sie habe ferner auch die voraussichtliche Bedeutung der Konvergenz ignoriert, die für einen neuen Marktteilnehmer, der im Vergleich zu einem etablierten Anbieter (wie H3G) zusätzliche Anreize benötige, entscheidend sei. Die Auswahl eines Erwerbers, der in der Lage sei, der konvergierenden Nachfrage zu begegnen, hätte im Laufe der Zeit eine größere Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Verpflichtungszusagen gewährleistet.
4. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung und fehlerhafte Untersuchung, da nicht berücksichtigt worden sei, dass der Zusammenschluss einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck gehabt habe.

- Die Kommission habe zum einen anerkannt, dass der so genannte „*market repair*“ für die Beteiligten die „ratio“ des Zusammenschlusses gewesen sei; zum anderen habe sie keine Analyse der von den Beteiligten durch den Zusammenschluss verfolgten wettbewerbsbeschränkenden Koordinierung vorgenommen. Der neue Beschluss sei daher mit einem solchen schweren Untersuchungsfehler behaftet.
5. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung, und offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Eignung der Verpflichtungszusagen, die Bedenken hinsichtlich koordinierter Effekte auf dem Endkundenmarkt zu beseitigen, und auch fehlende Untersuchung der Vereinbarkeit der Roaming-Verträge/nationalen MOCN mit Art. 101 AEUV.
- Die Klägerin rügt die fehlerhafte Beurteilung der Eignung der Verpflichtungszusagen, die Bedenken hinsichtlich koordinierter Effekte auf dem Endkundenmarkt zu beseitigen. Um in wirklich aggressiver Weise vorgehen und das kollusive Gleichgewicht „durchbrechen“ zu können, müsste der neue Marktteilnehmer nämlich unabhängig von den übrigen Mobilfunknetzbetreibern handeln können. Durch die für die Bereitstellung der Mittel gewählte Formel (Roaming-Abkommen und nationale MOCN) entstehe jedoch über einen längeren Zeitraum eine strikte Abhängigkeit zwischen einem neuen Mobilfunknetzbetreiber und dem *Joint Venture*, wie die Erfolge der jüngsten Versteigerungen zur Vergabe von Frequenzen in Italien und — allgemeiner — die Geschäftspolitik aller Mobilfunknetzbetreiber zeigten. Der Beschluss sei darüber hinaus fehlerhaft aufgrund der fehlenden Untersuchung der Vereinbarkeit der Roaming-Verträge/nationalen MOCN mit Art. 101 AEUV.
6. Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung und offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Eignung der Verpflichtungszusagen, wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf dem Markt für den Großkundenzugang und den Verbindungsauflauf in Mobilfunknetzen Rechnung zu tragen.
- Die Kommission habe einen Fehler bei der Rekonstruktion des kontrafaktischen Szenarios begangen und bei der Feststellung, dass Iliad einen Anreiz habe, solche Dienste trotz des Fehlens entsprechender Maßnahmen und der Erfahrung dieses Betreibers in Frankreich anzubieten. Im Gegensatz dazu ermutigten die Verpflichtungszusagen den neuen Mobilfunknetzbetreiber, anzugreifen und nur den Kundenkreis der *Market Virtual Network Operator* [Betreibern virtueller Mobilfunknetze] zu erwerben.
7. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung, Beurteilungsfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (Beurteilungsfehler) und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung (fehlerhafte Untersuchung), indem Iliad als geeigneter Erwerber akzeptiert worden sei, ohne die Risiken für die Wirksamkeit der Verpflichtungszusagen berücksichtigt zu haben, die mit dem Eintritt eines Betreibers verbunden seien, der die Eigenschaften von Iliad aufweise, und ohne in den Verpflichtungszusagen ausreichende Garantien insbesondere in Bezug auf die Netzqualität/-abdeckung vorgesehen zu haben.
8. Offensichtlicher Beurteilungsfehler und fehlerhafte Untersuchung der Kommission, da sie in keiner Weise die „ratio“ des neuen Zusammenschlusses bewertet habe.
- Die Kommission selbst habe schon in dem Beschluss von 2016 „*market repair*“ als „ratio“ des Vorgangs genannt, ohne jedoch deren Auswirkungen zu analysieren. In dem neuen Beschluss habe die Kommission diesen grundlegenden Umstand erneut nicht berücksichtigt und keinerlei Bewertung zu den Zielen des neuen Vorgangs abgegeben, auch nicht in Bezug auf die Realisierung der „ratio“ des ursprünglichen Vorgangs. Ferner habe die Kommission — entgegen ihrer eigenen Praxis und der Rechtsprechung — es unterlassen, die sich unmittelbar aus dem auf das Mitentscheidungsrecht von VEON zurückführbare Nachlassen des Wettbewerbsdrucks für den Markt ergebenden Wirkungen zu beurteilen.
9. Offensichtlicher Beurteilungsfehler durch die Kommission, da sie es nicht für erforderlich gehalten habe, unter Berücksichtigung der geänderten Marktbedingungen eine Anpassung der Verpflichtungszusagen vorzunehmen.
- Die Kommission habe nämlich festgestellt, dass es auf dem relevanten Markt gegenüber dem Zeitpunkt, zu dem 2016 der Beschluss in der Sache M.7758 ergangen sei, keine bedeutenden Entwicklungen gegeben habe, ohne dies angemessen zu begründen.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Pablosky/EUIPO — docPrice (mediFLEX easystep)
(Rechtssache T-20/19)
(2019/C 82/75)
Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pablosky, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tarí Lázaro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission: docPrice GmbH (Koblenz, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission

Streitige Marke: Unionswortmarke mediFLEX easystep — Anmeldung Nr. 15 730 872

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekommission des EUIPO vom 8. November 2018 in der Sache R 77/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 15 730 872 in Bezug auf Waren in den Klassen 10 und 25 vollumfänglich zurückzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden.

Angeföhrter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Pablosky/EUIPO — docPrice (mediFLEX easystep)
(Rechtssache T-21/19)
(2019/C 82/76)
Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pablosky, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tarí Lázaro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission: docPrice GmbH (Koblenz, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission

Streitige Marke: Unionsbildmarke mediFLEX easystep — Anmeldung Nr. 15 730 898

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2018 in der Sache R 76/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 15 730 898 in Bezug auf Waren in den Klassen 10 und 25 vollumfänglich zurückzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Noguer Enríquez u. a./Kommission

(Rechtssache T-22/19)

(2019/C 82/77)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Roser Noguer Enríquez (Andorra la Vella, Andorra), TB (*), Successors D'Higinio Cierco García, SA (Andorra la Vella), Cierco Martínez 2 2003, SL (Andorra la Vella) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Álvarez González und S. San Felipe Menéndez)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger erheben eine Klage auf außervertragliche Haftung der Europäischen Union nach den Art. 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV für Schäden, die die Europäische Kommission in Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht haben soll, und beantragen, dass das Gericht nach den entsprechenden gesetzlichen Formalitäten und dem hierfür vorgesehenen Verfahren ein Urteil erlässt, in dem die außervertragliche Haftung der Europäischen Union aufgrund eines fahrlässigen und sorglosen Verhaltens der Europäischen Kommission festgestellt und den Klägern Schadensersatz in Höhe von 50 220 800 Euro gemäß der Rechnung und der Quantifizierung, die in dem der Klageschrift beiliegenden Gutachten enthalten ist, oder, hilfsweise, in einer Höhe zugesprochen wird, die sich aus dem Gutachten ergibt, dass der vom Gericht bestimmte Sachverständige erstellt, zuzüglich der entsprechenden gesetzlichen Zinsen und bei ausdrücklicher Verurteilung der Beklagten in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen sich auf folgende Gründe.

1. Verstoß gegen das von der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra unterzeichnete Währungsabkommen sowie von der Kommission geduldete fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) durch das Fürstentum Andorra. Insbesondere wird der Kommission vorgeworfen:

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.

- Verstoß gegen die Verpflichtung, die „parteiliche“, übereilte, interessengeleitete und fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2014/59 durch das Fürstentum Andorra zu überprüfen, das es absichtlich unterlassen habe, Rechte und Sicherheiten für die Anteilseigner und Einleger aufzunehmen, die die Gemeinschaftsvorschrift als erforderliche Gegengewichte bei Interventionsprozessen mit diesen Charakteristika auferlege, und sogar zusätzliche diskriminierende Maßnahmen in Bezug auf andere Anteilseigner aufgenommen habe;
 - Verstoß gegen die Verpflichtung, dem Gemeinsamen Ausschuss und gegebenenfalls dem Gerichtshof der Europäischen Union den Verstoß gegen das Abkommen durch das Fürstentum Andorra aufgrund der genannten rechtswidrigen Umsetzung der Richtlinie 2014/59 mitzuteilen, was zum Entzug der Rechte der Kläger an ihren Aktien beigetragen habe, ohne dass dies auch nur ansatzweise durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt wäre, ohne Berücksichtigung wesentlicher Grundsätze wie der Verhältnismäßigkeit und auch ohne dass irgendeine Art von Entschädigung oder Aufrechnung im gesetzlich erforderlichen Umfang vorgesehen wäre. Dies alles führe zu einer schweren Verletzung der höchsten Grundsätze eines Rechtssystems und/oder Rechtsstaats und von Grundrechten. Natürlich habe sie auch (bis zum heutigen Tag) nicht den Verstoß des Fürstentums Andorra im Hinblick auf die Auflösung des Abkommens geprüft.
2. Verstoß gegen die grundlegenden Rechte und Sicherheiten der Kläger, die sowohl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgenommen seien, u. a. das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, den Grundsatz des Vertrauenschutzes und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Hierzu wird festgestellt, dass der Verstoß der Europäischen Kommission gegen ihre Verpflichtungen es ermöglicht habe, dass allen Anteilseignern — unter ihnen die Kläger, die Inhaber von 75,52 % der Aktien der Gesellschaft seien — durch den Beschluss der Banca Privada de Andorra (BPA) ihr gesamtes Kapital entzogen worden sei, ohne dass sie im Gegenzug irgendeinen Ausgleich erhalten hätten oder dass sie sich dem hätten entgegenstellen können.
 - Außerdem habe die Untätigkeit des Hauptgaranten des Abkommens zur Folge gehabt, dass den Klägern in der andorranischen Gesetzgebung nicht das Recht zuerkannt worden sei, aufgrund des Beschlusses der BPA das Gleiche zu erhalten, was sie durch ein reguläres Insolvenz- oder Konkursverfahren erhalten hätten, ein Recht, das die Regelung der Europäischen Union über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ausdrücklich und abschließend enthalte, die das Fürstentum Andorra gemäß dem Abkommen hätte umsetzen müssen.
 - Schließlich sei in die andorranische Rechtsordnung auch weder ein Recht der Anteilseigner, dass die Situation, in die sie durch die Abwicklung eines Finanzinstituts gebracht würden, und die Entschädigungen, die ihnen in ihrem Fall zuzusprechen seien, bewertet würden, noch das Recht, sich diesem Ergebnis der Abwicklung des Instituts entgegenzustellen und sich zu verteidigen, aufgenommen worden.
3. Verstoß der Europäischen Kommission gegen ihre grundlegende Pflicht, für die Beachtung und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Verträge der Europäischen Union, ex-Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union, zu sorgen, indem sie es Drittstaaten erlaube, gegenwärtig gegen seinen Wortlaut zu verstößen und damit ofenkundig die Rechtssicherheit, die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsorgane und das berechtigte Vertrauen der Bürger in diese Organe zu beeinträchtigen.
4. Vorliegen eines Verhaltens der Europäischen Union, das einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen Rechtsvorschriften darstelle, die Rechte anerkennen würden und/oder den Einzelnen schützen, das weder aufgrund eines in diesen Vorschriften zugestandenen Ermessens noch durch ihre Komplexität oder ihre Ungenauigkeit gerechtfertigt sei. Diese Fahrlässigkeit der Kommission habe bei den Klägern einen konkreten, tatsächlichen und sicheren materiellen Schaden verursacht, wobei ein klarer Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und dem Verhalten der Kommission bestehe.
5. Hilfsweise wird die Haftung der Europäischen Kommission aufgrund von Fahrlässigkeit bei der Aushandlung und Unterzeichnung des Währungsabkommens mit dem Fürstentum Andorra, das keine Verteidigungs- und/oder Beschwerdemechanismen für die betroffenen Einzelnen vorsehe, geltend gemacht.

(¹) ABl. 2014, L 173, S. 190.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Karlovarské minerální vody /EUIPO — Aguas de San Martín**de Veri (VERITEA)****(Rechtssache T-28/19)**

(2019/C 82/78)

*Sprache der Klageschrift: Tschechisch***Parteien**

Klägerin: Karlovarské minerální vody a.s. (Karlovy Vary, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Mrázek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aguas de San Martín de Veri, SA (Bisaurri, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke „VERITEA“ — Anmeldung Nr. 15 592 876

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2018 in der Sache R R 499/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch des Widersprechenden zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — CRIA und CCCMC/Kommission**(Rechtssache T-30/19)**

(2019/C 82/79)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: China Rubber Industry Association (CRIA) (Peking, China) und China Chamber of Commerce of Metals, Minerals & Chemicals Importers & Exporters (CCCMC) (Peking) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini, E. Monard und B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 für nichtig zu erklären, soweit sie sie und ihre relevanten Mitglieder betrifft, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung verstöße gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 5 und 8 sowie Art. 17 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Grundverordnung)⁽¹⁾, da die Schadensanalyse auf der Grundlage von „gewichteten“ Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen vorgenommen werde. Selbst unter der Annahme, dass die Gewichtung zulässig sei, verstöße die Art und Weise, wie sie vorgenommen worden sei, gegen Art. 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
2. Die Einbeziehung von runderneuerten Reifen verschaffe der Kommission keine Grundlage, um ihre Untersuchung logisch fortzuführen, und verstöße dadurch gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung. Die Analyse der Schädigung und der Schadensursache, die die Segmentierung zwischen neuen und runderneuerten Reifen außer Acht lasse, stütze sich unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, 5 und 6 der Grundverordnung nicht auf eindeutige Beweise und führe nicht zu einer objektiven Prüfung.
3. Die Beurteilung der Preisauswirkungen (Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung) und die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle verstößen gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung, da sie die deutlich höheren Kosten pro Kilometer eines neuen Reifens im Vergleich zu einem runderneuerten Reifen nicht berücksichtige und sich auf rechnerisch ermittelte Ausfuhrpreise verlasse.
4. Die Unstimmigkeiten, Widersprüche und das Fehlen einer positiven und/oder objektiven Beweisgrundlage für die Schadensanalyse verstöße gegen Art. 3 Abs. 2 und 6 der Grundverordnung. Die angefochtene Verordnung habe entgegen Art. 3 Abs. 2 und 7 der Grundverordnung auch andere bekannte Faktoren nicht angemessen geprüft, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugeordnet werde.
5. Die Kommission habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und gegen Art. 6 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 20 Abs. 2 und 4 der Grundverordnung verstößen, indem sie den Klägerinnen die für die Schädigung und die Feststellung des Vorliegens eines Dumpings relevanten Informationen nicht mitgeteilt und ihnen den Zugang hierzu nicht gewährt habe.
6. Die Berichtigung für indirekte Steuern verstöße gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. b und Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Grundverordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 21. Januar 2019 — Cimpress Schweiz/EUIPO — Impress Media (CIMPRESS)
(Rechtssache T-37/19)
(2019/C 82/80)
Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cimpress Schweiz GmbH (Winterthur, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Eckhartt, P. Böhner und A. von Mühlendahl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Impress Media GmbH (Mönchengladbach, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke CIMPRESS — Unionsmarke Nr. 13 147 624

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Oktober 2018 in den verbundenen Sachen R 1716/2017-2 und R 1786/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- auf die Beschwerde der Klägerin die Entscheidung der Widerspruchsabteilung der Beklagten vom 13. Juni 2017 im Verfahren Nr. B 2 493 933 aufzuheben und den Widerspruch der Impress Media GmbH gegen die Eintragung der Marke CIMPRESS Nr. 13 147 624 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und die Impress Media GmbH, falls sie diesem Verfahren beitritt, die Kosten dieses Verfahrens, einschließlich der Kosten, die der Klägerin in dem Verfahren vor Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2019 — Volkswagen/EUIPO (CROSS)
(Rechtssache T-42/19)
(2019/C 82/81)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Thiering und L. Steidle)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CROSS — Anmeldung Nr. 16 366 528

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2018 in der Sache R 2500/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, soweit mit ihr die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen worden ist, aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 163 66 528 für sämtliche Waren und Dienstleistungen zur Eintragung zuzulassen;
- hilfsweise unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, soweit mit ihr die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen worden ist, die Sache an die Erste Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführt Klagegründe

- Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und ein Verstoß gegen die Begründungspflicht.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE